

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1998)

Rubrik: Nr. 10, 21. Oktober 1998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 10 21. Oktober 1998

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98-51	Regierungsratsbeschluss betreffend das BEJUNE-Abkommen über die Beiträge im Bereich der Berufsbildung	439.15
98-52	Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen	439.181.6
98-53	Verordnung über die Ausnahmen von der Pflicht zur Vernichtung polizeilicher Daten (Datenvernichtungsverordnung DVV)	321.211
98-54	Verordnung über die Lehrer- und Lehrerinnenseminare (Änderung)	430.212.111.1
98-55	Dekret über die politischen Rechte (DPR) (Änderung)	141.11
98-56	Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege (Änderung)	322.11
98-57	Gemeindegesetz (GG)	170.11
98-58	Gesetz über ausserordentliche Lagen (ALG)	521.1
98-59	Lotteriegesetz (Änderung)	935.52
98-60	Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)	761.611
98-61	Mitteilung	951.10

15.
April
1998

**Regierungsratsbeschluss
betreffend das BEJUNE-Abkommen über die Beiträge
im Bereich der Berufsbildung**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung vom 6.Juni
1993,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Der Regierungsrat genehmigt das von den Erziehungsdirektoren der Kantone Bern, Jura und Neuenburg vorgelegte BEJUNE-Abkommen über die Beiträge im Bereich der Berufsbildung.
2. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung des oben erwähnten Abkommens durch die Regierungen der Kantone Jura und Neuenburg am 1.August 1998 für eine Dauer von drei Jahren in Kraft und gilt bis zum 31.Juli 2001.

Bern, 15. April 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Zölch
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Anhang**BEJUNE-Abkommen über die Beiträge im Bereich der Berufsbildung**

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung vereinbaren die Kantone Bern, Jura und Neuenburg (im Weiteren Vertragskantone genannt) Folgendes:

1. Ziele

Art. 1 Mit diesem Abkommen erklären die Vertragskantone ihre grundsätzliche Bereitschaft,

- a die Schulen innerhalb des Abkommens als Bildungsangebote für die Auszubildenden der gesamten Region zu betrachten, deren optimale Ausnutzung anzustreben sowie bei der Schaffung neuer Bildungsangebote interkantonal zusammenzuarbeiten;
- b den Auszubildenden den Besuch der Schulen innerhalb der Region ohne Nachteile zu ermöglichen;
- c für den Besuch von Schulen der Region einheitliche Schulbeiträge sowie für diese ein einheitliches Berechnungs- und Erhebungsverfahren festzulegen;
- d eine ausgeglichene Schulzuteilung der Auszubildenden sowie der Schülerinnen und Schüler anzustreben.

2. Grundsätze

Art. 2 Auszubildende aus den Vertragskantonen sind solchen aus dem Schulortskanton rechtlich gleichgestellt, insbesondere hinsichtlich Aufnahme, Promotion, Ausschluss und Schulgelder.

Art. 3 ¹Die Kantone entrichten für ihre Auszubildenden, die ausserkantonale Schulen der Region besuchen, pro Schuljahr und pro Schultyp einheitliche Schulbeiträge.

² Diese Beiträge sind jährlich der Teuerungsentwicklung anzupassen.

³ Massgebend ist der stipendienrechtliche Wohnsitz¹⁾.

¹⁾ a Der stipendienrechtliche Wohnsitz ist der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern des Antragstellers/der Antragstellerin oder letztlich der Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörden.

b Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen, haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Heimatkanton.

c Für mündige von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, de-

Art. 4 Die Vertragskantone sorgen durch institutionalisierte regelmässige Kontakte für eine koordinierte Anwendung und Weiterentwicklung dieses Abkommens.

3. Geltungsbereich

Art. 5 ¹Im Anhang wird abschliessend festgelegt, für welche Schulen das Abkommen im Einzelnen gilt.

² Die Vertragskantone entscheiden auf Antrag des Schulortskantons über die Aufnahme weiterer öffentlicher und privater Schulen in den Anhang.

4. Kosten

Art. 6 ¹Die Schulbeiträge werden jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 1996: 142,8 Punkte (Dezember 1982: 100 Punkte).

² Die Schulbeiträge werden wie folgt festgelegt:	Fr.
a Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen sowie hauswirtschaftliche Berufsschulen	3010.— ²⁾
b Berufsmaturitätsschulen, einschliesslich obligatorischer Unterricht (im Dualsystem)	3740.— ³⁾
c Verkehrs- und Verwaltungsschulen und vom BBT subventionierte Handelsmittelschulen	8010.— ³⁾
d Lehrwerkstätten, kunstgewerbliche Schulen, Werksschulen, Vorkurse für kunstgewerbliche Vollzeitschulen	8545.— ³⁾
e Berufsmaturitätsklassen nach Erwerb des eidg. Fähigkeitsausweises (zur vollständigen Ausbildung)	8545.— ³⁾

ren Eltern im Ausland Wohnsitz haben, ist der zivilrechtliche auch der stipendiengerechtliche Wohnsitz.

d Mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zweier Jahre in einem Kanton wohnhaft und aufgrund einer Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, begründen in diesem Kanton stipendiengerechtlichen Wohnsitz.

e Ein einmal erworbener stipendiengerechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.

Quelle: Interkantonale Vereinbarung über Ausbildungsbeiträge EDK.

²⁾ Es gelten die in der «Interkantonalen Vereinbarung vom 21. Februar 1991 über die Beiträge der Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts (Schulgeldvereinbarung)» festgelegten Beiträge.

³⁾ Das Schulgeld trägt den im «Erweiterten Regionalen Schulabkommen 1993 der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz» vorgesehenen Beiträgen Rechnung.

- ³ Die Schulbeiträge sind für ein volles Semester geschuldet.
- ⁴ Der zu Beginn eines Schuljahres geltende Tarif gilt für das ganze Schuljahr.

Art. 7 ¹Für die Auszubildenden, die in einem Lehrbetrieb ausgebildet werden, wird der Schulbeitrag vom Kanton geschuldet, der dem Vertrag zugestimmt hat.

² Für die Auszubildenden und die Schülerinnen und Schüler, die in einer Lehrwerkstatt, einer kunstgewerblichen Schule oder in einer Berufsmaturitätsklasse (Vollzeit) ausgebildet werden, wird der Schulbeitrag vom stipendienrechtlichen Wohnsitzkanton geschuldet.

5. Verfahren

Art. 8 Die Anmeldung erfolgt an die aufnehmende Schule, die sie vor Ausbildungsbeginn der zuständigen Dienststelle des zahlungspflichtigen Kantons zum Entscheid vorlegt.

Art. 9 Stichdaten für die Ermittlung der Schülerzahlen sind der 15. November und der 15. März.

Art. 10 Die Schulen oder die Dienststellen stellen sich einmal pro Jahr, frühestens am 30. April, Rechnung für die gemäss Abkommen aufgenommenen Auszubildenden des laufenden Ausbildungsjahrs. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Art. 11 ¹Verlegen die Eltern ihren Wohnsitz in einen anderen Vertragskanton, können die Schülerinnen und Schüler die bisherige Schule weiter besuchen.

² Der neue Wohnsitzkanton hat die Beiträge ab Semesterbeginn nach dem Wohnsitzwechsel zu übernehmen.

Art. 12 Auszubildende, die in eine ausserkantonale Schule aufgenommen wurden, dürfen wegen Kündigung dieses Abkommens nicht von der Schule gewiesen werden. Der zahlungspflichtige Kanton hat die Schulbeiträge bis zum Abschluss der Ausbildung weiter zu leisten.

6. Schlussbestimmungen

Art. 13 ¹Dieses Abkommen kann mit Zustimmung aller Vertragskantone geändert werden.

² Der Anhang kann durch Beschluss der Vertragskantone je auf Beginn eines nächsten Schuljahres revidiert werden. Ein entsprechen-

der Antrag wird behandelt, wenn er bis spätestens am 31. Dezember eingereicht worden ist.

Art. 14 ¹Folgende bilaterale Abkommen werden aufgehoben:

- a Convention du 20 décembre 1995 entre le Canton de Berne et la République et Canton du Jura fixant la contribution aux frais scolaires pour les apprentis suivant les cours d'enseignement obligatoires hors de leur canton d'apprentissage,
 - b Vereinbarung vom 11. Februar 1992 zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg über die gegenseitige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Vollzeitschulen.
- ² Dieses Abkommen tritt am 1. August 1998 in Kraft. Seine Gültigkeit ist auf drei Jahre beschränkt.

Bern, 15. April 1998

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern

Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Delsberg, 29. April 1998

Im Namen der Regierung
des Kantons Jura

Der Präsident: *Schaffer*
Der Staatsschreiber: *Jacquod*

Neuenburg, 8. April 1998

Im Namen des Staatsrates
des Kantons Neuenburg

Der Präsident: *Guinand*
Der Staatsschreiber: *Reber*

Anhang

Herkunft der Auszubildenden:

Kanton Jura
Kanton Neuenburg

Aufnahmekanton:

Kanton Bern

Bezeichnung der Schulen:

Lehrwerkstätten, die der Ingenieurschule St. Immer angegliedert sind
Kantonale Schule für mikrotechnische Berufe, Biel

Kantonale Schule für Gestaltung, Biel

Kantonale Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel (KVVB)

Berufsmittelschule mit integrierter BM (BMS 1)

Vollzeit-Berufsmittelschule (BMS 2)

Handelsmittelschulen Biel, Neuenstadt, St. Immer (Abteilung Diplom und kaufm. BM)

Werkjahrklassen (10. Schuljahr) in Biel, Moutier, Tavannes

Kaufmännische Berufsschule Berner Jura (EPC-JB)

Gewerblich-industrielle Berufsschule Berner Jura (GIBS-BJ)

4.
Juni
1998

Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995, beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Kantonale oder kantonal anerkannte Lehrdiplome für Maturitätsschulen werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Geltungsbereich

Art. 2 Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, die
a den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen und
b die Befähigung zum Unterricht in Fächern, die im Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) aufgeführt sind, ausweisen.

2. Kapitel Anerkennungsvoraussetzungen

1. Abschnitt Fachwissenschaftliche Ausbildung

Inhalt

Art. 3 ¹ Die fachwissenschaftliche Ausbildung vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten der wissenschaftlichen Vorgehensweise in grundsätzlich zwei Fächern.

² Sie wird grundsätzlich durch einen universitären Abschluss (Lizenziat oder Diplom) bescheinigt. Für Fächer, die nicht an einer universitären Fakultät studiert werden können, ist sie durch einen Abschluss an einer Fachhochschule (Diplom) bescheinigt.

³ Die Ziele und Inhalte der fachwissenschaftlichen Ausbildung sowie die Bedingungen der Erlangung eines Hochschulabschlusses sind in der kantonalen Gesetzgebung sowie in den Reglementen der verantwortlichen Ausbildungsinstitutionen geregelt.

⁴ Die fachwissenschaftliche Ausbildung berücksichtigt auch die fachspezifischen Erfordernisse hinsichtlich deren Umsetzung an Maturitätsschulen.

2. Abschnitt Berufliche Ausbildung

Inhalt	<p>Art. 4 Die berufliche Ausbildung vermittelt die zum Unterrichten an Maturitätsschulen notwendigen Wissens- und Handlungskompetenzen.</p>
Ziel	<p>Art. 5 Die Ausbildung befähigt die Diplomierten,</p> <ul style="list-style-type: none">a den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten;b den Schülern und Schülerinnen grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf ein Hochschulstudium zu vermitteln;c die Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie selbstständig denken und verantwortungsbewusst handeln können;d die Fähigkeiten und Leistungen der Schüler und Schülerinnen zu beurteilen;e mit den anderen Lehrpersonen, der Schulleitung und den Eltern zusammenzuarbeiten;f ihre eigene Arbeit zu evaluieren;g an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten;h ihre eigene Fort- und Weiterbildung zu planen.
Ausbildungsmerkmale	<p>Art. 6 ¹Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.</p> <p>² Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen genehmigt oder erlassen wird, und umfasst insbesondere die Bereiche Erziehungswissenschaften und Praxisausbildung.</p>
Dauer	<p>Art. 7 ¹Die Dauer der Ausbildung entspricht einem Jahr Vollzeitunterricht.</p> <p>² Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.</p>
Qualifikation der Dozenten und Dozentinnen	<p>Art. 8 ¹Die Dozenten und Dozentinnen verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über fachdidaktische Kenntnisse.</p> <p>² Die Dozenten und Dozentinnen für Fachdidaktik verfügen darüber hinaus über ein Lehrdiplom sowie eine Lehrerfahrung von mindestens drei Jahren, vorzugsweise an Maturitätsschulen.</p>
Qualifikation der Praxislehrkräfte	<p>Art. 9 ¹Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Maturitätsschulen sowie über eine erfolgreiche mehrjährige Berufserfahrung an diesem Schultypus.</p>

- ² Die Praxislehrkräfte werden für ihre Aufgabe ausgebildet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

3. Abschnitt Diplom

Diplomreglement

Art. 10 Jede Ausbildungsinstitution verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Erteilung des Diploms

Art. 11 ¹Die Erteilung des Diploms setzt einen Hochschulabschluss voraus.

- ² Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Leistungen der Studierenden erteilt.

Diplomurkunde

Art. 12 ¹Die Diplomurkunde enthält:

- a die Bezeichnung der Ausbildungsinstitution und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b die Personalien der oder des Diplomierten,
- c den Vermerk «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»,
- d die Fachrichtungen, in welchen das Diplom abgeschlossen wurde,
- e die Unterschrift der zuständigen Stelle,
- f den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt den zusätzlichen Vermerk: «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom).»

Titel

Art. 13 Der Inhaber oder die Inhaberin eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als «diplomierte Lehrer für Maturitätsschulen (EDK)» oder als «diplomierte Lehrerin für Maturitätsschulen (EDK)» zu bezeichnen.

3. Kapitel Anerkennungsverfahren

Anerkennungskommission

Art. 14 ¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung des Verzeichnisses der Diplome (Art. 17) sowie die Behandlung weiterer Fragen im Zusammenhang mit der Lehrausbildung für die Maturitätsschulen in der Schweiz ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

² Die Kommission besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴ Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Anerkennungs-gesuch **Art. 15** ¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

² Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

³ Die Anerkennungskommission kann den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

Entscheid **Art. 16** ¹Der Entscheid über die Anerkennung, deren Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

Verzeichnis **Art. 17** ¹Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

² Erfüllt ein Diplom die Mindestanforderungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der betreffenden Ausbildungsinstitution wird darüber orientiert.

4. Kapitel Anerkennung von ausländischen Diplomen

Art. 18 ¹Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Reglementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.

² Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.

³ Für das Verfahren gilt sinngemäss das 3. Kapitel dieses Reglementes.

⁴ Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.

5. Kapitel Rechtsmittel

Art. 19 Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 10 Diplomvereinbarung).

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 20 ¹Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung im Sinne dieses Reglements ausgestellt wurden, gelten nach der Anerkennung der ersten Lehrdiplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

² Die Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den in Artikel 13 bezeichneten Titel zu führen.

³ Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Art. 21 ¹Dieses Reglement tritt am 1. August 1998 in Kraft.

² Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

5.
August
1998

**Verordnung
über die Ausnahmen von der Pflicht zur Vernichtung
polizeilicher Daten
(Datenvernichtungsverordnung, DVV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 218 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. März 1995 über
das Strafverfahren (StrV),
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Gegenstand,
Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausnahmen von der allgemeinen Datenvernichtungspflicht gemäss Artikel 218 des Gesetzes über das Strafverfahren, insbesondere betreffend die Daten von Opfern, vermisster, gemeingefährlicher und zurechnungsunfähiger Personen.

Opfer

Art. 2 ¹Auf Gesuch der Betroffenen werden die Daten von Opfern und Geschädigten vernichtet, wenn die Strafverfolgung die weitere Aufbewahrung nicht mehr erfordert.

² Die Daten von Opfern und Geschädigten werden von Amtes wegen vernichtet, wenn die Strafverfolgungsverjährung der in Frage stehenden Tat eingetreten ist.

Vermisste
Personen

Art. 3 ¹Die Daten vermisster Personen werden von der Polizei bis am 31. Dezember des Jahres aufbewahrt, in dem die Personen ihr 100. Altersjahr zurückgelegt hätten.

² Spätestens fünf Jahre nach dem Auffinden einer vermissten Person sind die Daten zu vernichten. Steht ein Verbrechen in Frage, so gilt die Frist gemäss Artikel 2 Absatz 2.

Gemein-
gefährliche
Personen

Art. 4 ¹Die polizeilichen Daten über gemeingefährliche Personen werden von Amtes wegen auf Ende des Jahres vernichtet, in dem die Personen ihr 80. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Als gemeingefährlich im Sinne dieser Verordnung sind jene Personen zu beurteilen, die auf Grund ihrer dissozialen Persönlichkeit oder infolge psychischer Störungen eine unmittelbare und schwerwiegen- de Gefahr für Leib und Leben sowie psychische und physische Ge- sundheit eines unbestimmten Kreises von Drittpersonen darstellen.

³ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeingefährlichkeit über das achtzigste Altersjahr hinaus andauert, können die Daten bis

Zurechnungs-
unfähige
Personen

längstens zwanzig Jahre nach der letzten Ermittlungshandlung über die Altersgrenze hinaus aufbewahrt werden.

Art. 5 ¹Gesuche um Aktenvernichtung von Personen, die wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen worden sind, kann die Polizei abweisen, wenn eine Aktenaufbewahrung gemäss Artikel 218 Absatz 1 StrV im Interesse der Strafverfolgung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

² Für gemeingefährliche Personen gilt Artikel 4.

Unverjährbare
Verbrechen

Art. 6 Die polizeilichen Daten betreffend die unverjährbaren Verbrechen (Artikel 75^{bis} StGB) unterliegen keiner Vernichtung.

Inkrafttreten

Art. 7 Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Bern, 5. August 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
August
1998

Verordnung über die Lehrer- und Lehrerinnenseminare (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. September 1993 über die Lehrer- und Lehrerinnenseminare wird wie folgt geändert:

VI. Die Seminarkommissionen

Wahl
der Seminar-
kommissionen

Art. 22 ¹Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Erziehungsdirektion die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder folgender Seminarkommissionen:

- a-f unverändert,
g für die Höhere Mittelschule Marzili Bern.*

² Unverändert.

Art. 33 Aufgehoben.

II.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ; OrV ERZ) wird wie folgt geändert:

Anhang II

Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung

Die Liste wird mit folgender Kommission ergänzt:

- Kommission für die Höhere Mittelschule Marzili Bern

III.

Die Verordnung vom 5. Juli 1989 über den Besuch von öffentlichen Kindergärten, Primar- und Mittelschulen durch bernische Schülerinnen und Schüler in anderen Kantonen sowie durch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern (Schulgeldverordnung) wird wie folgt geändert:

Höhe
des Schulgeldes

Art. 21 «(für das Seminar Marzili die Gemeinde Bern)» streichen.

IV.

Die Verordnung vom 22. Dezember 1993 über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Seminaren wird wie folgt geändert:

Aufnahmeantrag

Art. 6 «(beim Seminar Marzili der Schulkommission)» streichen.

Übertritt aus
einer andern
Lehrerausbil-
dungsstätte

Art. 9 «(beim Seminar Marzili der Schulkommission)» streichen.

Verfügung

Art. 12 ¹«(beim Seminar Marzili der Schulkommission)» streichen.

² Unverändert.

Zuweisung
an die einzelnen
Seminare

Art. 14 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Aufgehoben.

Probezeit

Art. 15 «(beim Seminar Marzili der Schulkommission)» streichen.

Rechtspflege

Art. 16 ¹«und der Schulkommission des Seminars Marzili» strei-
chen.

² Unverändert.

V.

Die Verordnung vom 8. Mai 1984 über die Beurteilung und die Promotion der Schüler an den Primarlehrerseminaren wird wie folgt geändert:

Antrag
und Entscheid

Art. 3 ¹«(für das Seminar Marzili die Schulkommission)» streichen.

² Unverändert.

Zeugnisse

Art. 4 ¹Unverändert.

² «(beim Seminar Marzili der Schulkommission)» streichen.

^{3 und 4} Unverändert.

Versetzung
ins Provisorium,
Rückversetzung,
Entlassung

Art. 11 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «(beim Seminar Marzili die Schulkommission)» streichen.

Beschwerden

Art. 15 ¹«der Schulkommission des Seminars Marzili» streichen.

² Unverändert.

VI.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 19. August 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

1.
September
1998

**Dekret
über die politischen Rechte (DPR)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| Geltungsbereich | Art. 1 Das Dekret über die politischen Rechte regelt das Verfahren für die Grossrats-, Regierungsrats- und Ständeratswahlen sowie der Wahlen der Kreis- und Bezirksbehörden. |
| Einreichungsfrist und -ort;
Einsichtnahme | Art. 4 ¹ Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 76. Tage (elftletzten Montag) vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises eingetroffen sein. (Rest unverändert)
² Unverändert. |
| Bereinigung der
Wahlvorschläge
1. Im allgemeinen | Art. 6 ¹⁻⁴ Unverändert.
⁵ Die Änderungsanträge zu den Wahlvorschlägen müssen am 69. Tage (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises eingetroffen sein. |
| Wahlanordnung | Art. 26a ¹ Der Regierungsrat legt den Wahltag fest.
² Der Wahltag wird zusammen mit den massgebenden Vorschriften im Amtsblatt sowie in den Amtsanzeigern bekanntgegeben. |
| Anmeldung
1. Einreichungsfrist und -ort;
Inhalt | Art. 27 ¹ Die Anmeldungen aller kandidierenden Personen müssen spätestens am 62. Tage (neuntletzten Montag) vor dem Wahltag bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.
² Die neu für ein Amt kandidierenden Personen müssen der Bewerbung schriftlich zustimmen.
³ Für die Anmeldung gelten sinngemäss Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3; jeder Wahlvorschlag muss jedoch von mindestens zehn im Amtsbezirk wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. |

2. Bereinigung

Art. 28 Text unverändert.

Rückzug von Anmeldungen

Art. 30a ¹Rückzüge von Anmeldungen müssen spätestens am 58. Tage (neuntletzten Freitag) vor dem Wahltag bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

² Unverändert.

Öffentlicher Wahlgang
1. Voraussetzungen

Art. 31 ¹Unverändert.

² Wählbar sind nur Personen, die gültig angemeldet wurden.

³ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der wählbaren Personen im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern.

2. Vorbereitung und Durchführung

Art. 32 Für die Vorbereitung und Durchführung des öffentlichen Wahlganges (Druck, Versand und Ausfüllen der Wahlzettel, Ermittlung der Wahlergebnisse) gelten sinngemäß die Artikel 20–24.

Stichwahlen
1. Wählbarkeit

Art. 32a Wählbar sind Personen, welche gültig zum ersten Wahlgang oder zur Stichwahl angemeldet worden sind.

2. Rückzug

Art. 32b ¹Rückzüge müssen spätestens am Dienstag nach dem Wahltag bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

² Die kandidierende Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

3. Neue Anmeldungen

Art. 32c ¹Anmeldungen von kandidierenden Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Freitag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

² Für die Anmeldung gelten sinngemäß Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3; jeder Wahlvorschlag muss jedoch von mindestens zehn im Amtsbezirk wohnhaften Stimmberchtigten unterzeichnet sein.

4. Stille Wahl

Art. 32d Der Regierungsrat erklärt die angemeldeten Kandidierenden als gewählt, wenn für jede zu besetzende Stelle nur eine gültige Anmeldung vorliegt.

Anmeldung von Kandidierenden

Art. 35 ¹Die Anmeldungen aller Kandidierenden müssen spätestens am 62. Tage (neuntletzten Montag) vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalteramt des Gerichtssitzes eingetroffen sein.

^{2–5} Unverändert.

Bereinigung und Anmeldung

Art. 36 ¹Unverändert.

Absatz 2: «bis zum 44. Tag» wird ersetzt durch «bis zum 58. Tag».

³ Unverändert.

Rückzug von
Anmeldungen

Art. 36b ¹Rückzüge von Anmeldungen müssen spätestens am 58. Tage (neuntletzten Freitag) vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalteramt eingetroffen sein.

² Unverändert.

Öffentlicher
Wahlgang
1. Voraus-
setzungen

Art. 36c ¹Unverändert.

² Wählbar sind nur Personen, die gültig angemeldet wurden und die Voraussetzungen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation erfüllen.

³ Unverändert.

2. Bekanntgabe

Art. 36d ¹Das Regierungsstatthalteramt veröffentlicht die Namen der wählbaren Personen im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern oder auf ortsübliche Weise.

² Er meldet bis 54 Tage ... (Rest unverändert)

IV. Gemeinsame Vorschriften

Fristen

Art. 36h Die in Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 30a Absatz 1, Artikel 32b Absatz 1, Artikel 32c Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 36b Absatz 1 dieses Dekretes angegebenen Fristen sind nur dann gewahrt, wenn die schriftlichen Eingaben im Original am letzten Tag der Frist bis 17.00 Uhr bei der betreffenden Behörde ein treffen. Im übrigen finden Artikel 80 und 81 GPR Anwendung.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 1. September 1998

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

4.
September
1997

**Dekret
über die Organisation der Jugendrechtspflege
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 10. November 1992 über die Organisation der Jugendrechtspflege wird wie folgt geändert:

Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege (JRPD)

Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 44 und Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG), und Artikel 26 Absatz 1 Jugendrechtspflegegesetz vom 21. Januar 1993 (JRPG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Jugendgerichts-
kreise

Art. 1 1 Das Kantonsgebiet wird in folgende Jugendgerichtskreise eingeteilt:

1. Unverändert.

2. Bern-Mittelland mit Gerichtssitz in Bern, umfassend die Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen.

3. Aufgehoben.

4.–6. Unverändert.

Absatz 2: «Amtsgerichte» wird ersetzt durch «Kreisgerichte».

Organisation der
Jugendgerichte
a im allgemeinen

Art. 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c: «Amtsgerichts» wird ersetzt durch «Kreisgerichts».

Ziffer 2: «einer Adjunktin oder einem Adjunkten» wird ersetzt durch «einer Jugendgerichtsschreiberin oder einem Jugendgerichtsschreiber».

² Das Jugendgericht Bern-Mittelland verfügt über zwei Jugendgerichtspräsidentinnen oder Jugendgerichtspräsidenten. Die zuständige Strafkammer des Obergerichts ordnet die Geschäftsverteilung durch Reglement.

³ Der Beschäftigungsgrad der Jugendgerichtsschreiberinnen oder der Jugendgerichtsschreiber wird durch den Regierungsrat festgelegt.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

c Jugend-
gerichts-
schreiberin/
Jugendgerichts-
schreiber

Art. 6 «Adjunktin oder Adjunkt des Jugendgerichts» wird ersetzt durch «Jugendgerichtsschreiberin oder Jugendgerichtsschreiber».

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. September 1997

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 2054 vom 9. September 1998:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1999

16.
März
1998

Gemeindegesetz (GG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und die Finanzordnung der Gemeinden, ihre Zusammenarbeit und die kantonale Aufsicht über die Gemeinden.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Diesem Gesetz unterstehen
a die Einwohnergemeinden,
b die Burgergemeinden,
c die burgerlichen Korporationen,
d die gemischten Gemeinden,
e die Kirchgemeinden der Landeskirchen,
f die Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen,
g die Gemeindeverbände,
h die Unterabteilungen und
i die Schwellenkorporationen.

² Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unter Vorbehalt besonderer Vorschriften sinngemäss für alle gemeinderechtlichen Körperschaften.

Autonomie

Art. 3 ¹Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Ihr Umfang wird durch das kantonale und eidgenössische Recht bestimmt.
² Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum.

Bestand, Gebiet,
Vermögen

Art. 4 ¹Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden sind gewährleistet.
² Der Grosse Rat kann durch Beschluss eine Gemeinde bilden, aufheben oder ihr Gebiet verändern. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

³ Die Aufhebung oder die Gebietsveränderung einer Gemeinde bedarf ihrer Zustimmung.

⁴ Der Kanton fördert die Zusammenlegung von Gemeinden. Er kann dazu insbesondere finanzielle Mittel einsetzen.

2. Zusammenarbeit der Gemeinden

Grundsatz der Freiwilligkeit

Art. 5 ¹Die Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung von Gemeinde- oder Regionalaufgaben zusammenschliessen.

² Gemeinden, die in verschiedenen Bereichen als Regionen oder Agglomerationen zusammenarbeiten oder eine Zusammenarbeit beabsichtigen, schliessen einen Zusammenarbeitsvertrag.

³ Der Vertrag bestimmt

- a die Gemeinden, welche an der Region oder Agglomeration beteiligt sind (Gesamtperimeter),
- b die einzelnen Bereiche der Zusammenarbeit, deren Rechtsform und die daran jeweils beteiligten Gemeinden,
- c die Grundzüge der Organisation sowie die Art und den Umfang der eingesetzten Mittel.

⁴ Der Zusammenarbeitsvertrag wird dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

⁵ Die zuständigen kantonalen Stellen beraten und unterstützen die Gemeinden nach Bedarf.

Voraussetzung für finanzielle Beiträge

Art. 6 Ist die Erfüllung von Gemeinde- und Regionalaufgaben gemeinsam wirksamer oder kostengünstiger und liegt sie im öffentlichen Interesse, kann der Kanton seine finanziellen Beiträge daran von der Zusammenarbeit der Gemeinden abhängig machen.

Formen

Art. 7 Die Zusammenarbeit der Gemeinden kann gestaltet werden als

- a Gemeindeverband,
- b Vertragsverhältnis,
- c öffentlichrechtliches Unternehmen (Anstalt) oder
- d juristische Person des Privatrechts.

Pflicht zur Zusammenarbeit

Art. 8 ¹Erfordert es die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung, kann der Regierungsrat den Gemeinden einer Region oder Agglomeration eine Frist zur Ausarbeitung eines Zusammenarbeitsvertrages ansetzen.

² Wird dem Regierungsrat innert Frist kein tauglicher Zusammenarbeitsvertrag vorgelegt, kann der Grosse Rat die Gemeinden durch Gesetz oder Beschluss zur Zusammenarbeit verpflichten.

- ³ Der Grosse Rat bestimmt
 - a die Gemeinden, welche an der Zusammenarbeit beteiligt sind (Gesamtperimeter),
 - b die einzelnen Bereiche der Zusammenarbeit, deren Rechtsform und die daran jeweils beteiligten Gemeinden,
 - c die Grundzüge der Organisation sowie die Art und den Umfang der eingesetzten Mittel.
- ⁴ Die Mitwirkung der Gemeinden ist gewährleistet.

3. Organe

3.1 Begriff und Zuständigkeiten

Organisations-
hoheit

Art. 9 Im Rahmen des übergeordneten Rechts steht den Gemeinden die Organisationshoheit zu.

Organe

Art. 10 ¹Die Gemeinden handeln durch ihre Organe.

- ² Gemeindeorgane sind
 - a die Stimmberchtigten,
 - b das Gemeindepalament,
 - c der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, und
 - e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

³ Das Organisationsreglement bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Dritte unter der Verantwortung des Gemeinderates als Organe tätig sein können.

Zuständigkeiten

Art. 11 Die Gemeinden regeln die Grundzüge der Zuständigkeiten der Stimmberchtigten, des Parlamente und des Gemeinderates im Organisationsreglement.

3.2 Die Stimmberchtigten

Gemeinde-
versammlung,
Urnen-
abstimmung

Art. 12 ¹Die Stimmberchtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie äussern ihren Willen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht das Organisationsreglement die Urnenabstimmung oder -wahl vorschreibt.

³ Kann eine Gemeindeversammlung ausnahmsweise nicht unter zumutbaren Verhältnissen durchgeführt werden, ordnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter auf Ersuchen des Gemeinderates oder von Amtes wegen einen Urnengang an.

Stimmrecht

Art. 13 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Fakultative Volksabstimmung, Referendum

Art. 14 ¹Das Organisationsreglement bezeichnet die Beschlüsse von Gemeindeorganen, welche der fakultativen Volksabstimmung unterliegen.

² Das Referendum kommt zustande, wenn das entsprechende Begehr von fünf Prozent oder einem im Organisationsreglement bestimmten kleineren Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet wird.

³ Sieht das Organisationsreglement keine längere Frist vor, ist das Begehr innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindeorgans einzureichen.

**Initiative
1. Voraussetzungen**

Art. 15 ¹Zehn Prozent oder ein im Organisationsreglement bestimmter kleinerer Teil der Stimmberechtigten kann mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindepalamentes liegen.

² Das Organisationsreglement kann bestimmt umschriebene weitere Gegenstände, welche in die Zuständigkeit eines andern als in Absatz 1 genannten Organs fallen, dem Initiativrecht unterstellen.

³ Eine Initiative ist den Stimmberechtigten zu unterbreiten, wenn sie einen Gegenstand regelt, welcher der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt, oder wenn das zuständige Gemeindeorgan nicht zustimmt.

2. Inhalt

Art. 16 ¹Die Initiative kann die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben.

² Sie darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

3. Unzulässige Initiativen

Art. 17 Der Gemeinderat erklärt rechtswidrige oder undurchführbare Initiativen ungültig.

4. Rückzugs-klausel

Art. 18 Die Initiativbegehren müssen eine vorbehaltlose Rückzugs-klausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.

5. Verfahren

Art. 19 ¹Das Organisationsreglement ordnet das Verfahren und die Fristen für die Behandlung der Initiativen.

² Sieht das Organisationsreglement keine längere Frist vor, kann die Initiative während sechs Monaten unterzeichnet werden.

Abstimmungen

Art. 20 ¹Die Gemeinden ordnen die Grundzüge des Abstimmungsverfahrens im Organisationsreglement im Rahmen des übergeordneten Rechts selber.

² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Konsultativ-abstimmungen

Art. 21 ¹Die Gemeinden können im Organisationsreglement Konsultativabstimmungen vorsehen.

² Das Verfahren für Konsultativabstimmungen richtet sich nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren.

Briefliche
Stimmabgabe,
Stimmaus-
schüsse

Art. 22 ¹Die briefliche Stimmabgabe ist bei Urnenabstimmungen und -wahlen unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für kantonale Abstimmungen.

² Die kantonalen Vorschriften über die Stimmausschüsse gelten sinngemäss.

Obligatorische
Volksabstim-
mung

Art. 23 ¹Den Stimmberchtigten stehen als unübertragbare Geschäfte zu

- a die Wahl des Präsidiums der Gemeindeversammlung, der Mitglieder des Gemeinderates und des Parlamentes,
- b die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane,
- c die Annahme und Abänderung des Organisationsreglements,
- d die Änderung der Steueranlage,
- e die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden und
- f die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen von Artikel 4; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

² In Gemeinden mit einem Parlament wählt dieses die Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane, soweit das Organisationsreglement nichts anderes vorsieht.

³ In Gemeinden mit einem Parlament kann das Organisationsreglement die in Absatz 1 Buchstaben d bis f genannten Geschäfte der facultativen Volksabstimmung unterstellen.

3.3 Gemeindepartament

Art. 24 ¹Die Gemeinden können ein Parlament einsetzen.

² Das Organisationsreglement bestimmt Zuständigkeit, Mitgliederzahl und Amtsduer des Gemeindepartamentes.

³ Die Mitgliederzahl darf nicht unter 30 liegen.

3.4 Gemeinderat

Befugnisse

Art. 25 ¹Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

² Dem Gemeinderat stehen in der Gemeindeverwaltung alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

Mitgliederzahl

Art. 26 ¹Das Organisationsreglement bestimmt die Mitgliederzahl des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 27 Das Organisationsreglement bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Gemeinde einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderates für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbeziehe selbständige Entscheidbefugnisse verleihen kann.

Ständige Kommissionen

Art. 28 ¹Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation der ständigen Kommissionen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Erlass legt die Mitgliederzahl oder bei Kommissionen mit variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl fest.

Nichtständige Kommissionen

Art. 29 ¹Die Stimmberchtigten, das Gemeindepalament oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung der nichtständigen Kommissionen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 30 Das Organisationsreglement bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Gemeinde einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Kommissionen für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbeziehe selbständige Entscheidbefugnisse verleihen kann.

Begriff

Art. 31 ¹Zum Gemeindepersonal gehören alle Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses für eine Gemeinde tätig sind.

² Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

3.6 Gemeindepersonal

Anwendbares Recht	Art. 32 Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen vorsehen, gilt für das Gemeindepersonal sinngemäss das kantonale öffentliche Dienstrecht.
Wahlverfahren	Art. 33 Die Gemeinden ordnen die Grundzüge des Wahlverfahrens im Organisationsreglement im Rahmen des übergeordneten Rechts selber.
Amtsdauer	<p>Art. 34 ¹Die Gemeinden legen die Amtsdauer ihrer Organe fest, so weit diese auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden.</p> <p>² Die Amtsdauer darf sechs Jahre nicht überschreiten.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 35 ¹Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a in den Gemeinderat, in das Gemeindeparlament, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen. <p>² Das Organisationsreglement kann die Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern auf die Stimmberechtigten beschränken.</p> <p>³ Das Organisationsreglement kann die Wiederwählbarkeit einschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 36 ¹Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem Gemeindeparlament, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Mitgliedschaft im Regierungsrat, b die Ämter der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters sowie deren Stellvertretungen, c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. <p>² Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p> <p>³ In Einwohnergemeinden und in gemischten Gemeinden dürfen die Mitglieder des Gemeinderates nicht gleichzeitig dem Parlament angehören.</p>

- ⁴ Die Gemeinden können im Organisationsreglement weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

Verwandten-
ausschluss

- Art. 37** ¹Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören
- a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
 - b voll- und halbbürtige Geschwister und
 - c Ehepaare.
- ² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert oder verheiratet ist mit
- a einem Mitglied des Gemeinderates,
 - b einem Mitglied einer Kommission oder
 - c einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Grundsatz

- Art. 38** Bei Mehrheitswahlen von Gemeindeorganen ist auf die Vertretung der Minderheiten Rücksicht zu nehmen.

Anwendungs-
bereich

- Art. 39** ¹Der Minderheitenschutz gilt für Mehrheitswahlen von Gemeindeparlament, Gemeinderat und Kommissionen.
- ² Der Minderheitenschutz findet keine Anwendung auf Wahlen
- a von Delegierten in Gemeindevverbände, wenn er von der Gemeinde durch ein Reglement ausgeschlossen ist,
 - b in Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden.

Politische
Minderheiten

- Art. 40** Als politische Minderheiten gelten Wählergruppen, die als Vereine gemäss Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit dem Zweck der politischen Betätigung organisiert sind und einen Vertretungsanspruch geltend machen.

Vorschlagsrecht

- Art. 41** ¹Die Minderheiten können ihre Vertreterinnen und Vertreter selber vorschlagen. Die Mehrheit kann einen Doppelvorschlag verlangen.
- ² Minderheiten können Vertretungsansprüche anmelden oder grössere als die bisherigen Vertretungen beanspruchen, wenn
- a ordentliche Erneuerungswahlen stattfinden oder
 - b sich alle Wählergruppen an Ersatzwahlen beteiligen können.
- ³ Der Minderheit steht für den Ersatz ihrer Vertretung während der Amtsduer das alleinige Vorschlagsrecht zu. Macht sie davon keinen Gebrauch, wird das Vorschlagsrecht für alle Wählergruppen frei.

Anspruch der
Minderheiten
1. Grundsatz

- Art. 42** Die Stärke der Minderheiten wird bei geheimen Wahlen aufgrund der Parteistimmen, bei offenen Wahlen aufgrund der Kandidatenstimmen berechnet.

2. Berechnung

Art. 43 ¹Der Anspruch der Minderheit berechnet sich für jedes zu besetzende Organ gemäss der Formel $\frac{M \times S}{W}$

² Diese Formel wird wie folgt angewendet:

a Bei geheimen Wahlen bedeuten

M die Zahl der von der Minderheit erzielten Parteistimmen,
S für Erneuerungs- und Ersatzwahlen die Gesamtzahl der Mitglieder des zu wählenden Organs mit Einschluss seines Präsidiums,
W die Zahl der eingelangten Wahlzettel; die leeren und die ungültigen Wahlzettel fallen ausser Betracht.

b Bei offenen Wahlen bedeuten

M die Stimmen der Minderheitenkandidatin oder des Minderheitenkandidaten oder, bei mehreren Kandidaturen der Minderheit, den Durchschnitt der erzielten Stimmen,
S für Erneuerungs- und Ersatzwahlen die Gesamtzahl der Mitglieder des zu wählenden Organs mit Einschluss seines Präsidiums,
W die Zahl der an der Wahl teilnehmenden Stimmberechtigten.

³ Ergibt die Rechnung

	so hat die Minderheit Anspruch auf
wenigstens 1,40 bis 2,80	1 Sitz
wenigstens 2,81 bis 4,20	2 Sitze
wenigstens 4,21 bis 5,70	3 Sitze
wenigstens 5,71 bis 7,20	4 Sitze
wenigstens 7,21 bis 8,70	5 Sitze
wenigstens 8,71 bis 10,20	6 Sitze
und so fort.	

3. Wahl durch ein Organ

Art. 44 Wird ein Organ von einem andern gewählt, bestimmt sich der Vertretungsanspruch der Minderheit im zu wählenden Organ aufgrund der Parteistimmenzahl, die sie anlässlich der letzten Neubestellung des Wahlorgans erzielt hat, bei deren Fehlen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Wahlorgan zu dessen Gesamtsitzzahl.

4. Weitergehender Anspruch

Art. 45 Im Organisationsreglement kann die Gemeinde einen weitergehenden Minderheitenanspruch vorsehen.

Verfahren

Art. 46 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren zum Minderheitenschutz, namentlich

- a die Anmeldung des Anspruchs,
- b seine Bekanntmachung,
- c die Zulässigkeit von Wahlvereinbarungen und
- d die Einzelheiten des Wahlverfahrens.

Ausstand

3.9 Ausstand, Protokoll

Art. 47 ¹Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a die Verwandten gemäss Artikel 37 Absatz 1 und
- b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen oder Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht

- a an der Urne,
- b an der Gemeindeversammlung und
- c im Gemeindepartament.

Interessenbindung,
Äusserungsrecht

Art. 48 ¹Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

² Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Protokoll

Art. 49 Über die Verhandlungen der Stimmberchtigten, des Parlamentes, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

4. Rechtsetzung

Grundsatz
der Selbst-
gesetzgebung

Art. 50 ¹Die Gemeinden erlassen im Rahmen des übergeordneten Rechts die für ihre Organisation und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Vorschriften.

² Die Erlasse der Stimmberchtigten und des Gemeindepartamentes heissen Reglemente.

³ Die Erlasse des Gemeinderates und der ihm untergeordneten Organe heissen Verordnungen.

Organisations-
reglement

Art. 51 Das Organisationsreglement (Gemeindeordnung) enthält die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberchtigten.

Zuständigkeit

Art. 52 ¹Die Gemeinden regeln die Rechtsetzungszuständigkeit ihrer Organe im Rahmen des übergeordneten Rechts.

² Soweit das Organisationsreglement oder das übergeordnete Recht nichts vorsehen, sind die Stimmberchtigten oder, wo ein solches besteht, das Gemeindepartament zur Rechtsetzung zuständig.

³ Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeinderat die Änderung selber beschliessen.

Delegation

- Art. 53** ¹Die Stimmberchtigten können eigene Rechtsetzungsbefugnisse an das Parlament oder an den Gemeinderat und Rechtsetzungsbefugnisse des Parlaments an den Gemeinderat delegieren.
- ² Die Delegation muss auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt sein. Unzulässig ist die Delegation grundlegender und wichtiger Rechtssätze.
- ³ Der Gemeinderat kann seine Rechtsetzungsbefugnisse auf andere Organe übertragen, wenn ihn ein Reglement dazu ermächtigt oder wenn der zu ordnende Gegenstand von untergeordneter Bedeutung ist.

Erlassverfahren

- Art. 54** ¹Die von den Stimmberchtigten zu erlassenden Reglemente sind während 30 Tagen vor dem Beschluss öffentlich aufzulegen.
- ² Hat die Gemeinde ein Reglement durch eine kantonale Stelle vorprüfen lassen, so ist deren Bericht den Auflageakten beizulegen.

Vorprüfung

- Art. 55** ¹Das Organisationsreglement unterliegt der Vorprüfung durch die zuständige kantonale Stelle.
- ² Andere Erlasses unterliegen der Vorprüfung, sofern die Gemeinde dies wünscht.
- ³ Die Vorprüfung ist kostenlos.

Genehmigung
des
Organisations-
reglements

- Art. 56** ¹Das Organisationsreglement bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.
- ² Das Organisationsreglement wird genehmigt, wenn es rechtmässig und widerspruchsfrei ist.
- ³ Die Genehmigungsbehörde beurteilt an Stelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Gemeindebeschwerden gegen das Organisationsreglement.

Genehmigung
anderer
Reglemente

- Art. 57** Andere Reglemente unterliegen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle, soweit besondere Bestimmungen dies vorsehen.

Straf-
bestimmungen
1. Straf-
androhung

- Art. 58** ¹Die Gemeinden können in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonele Strafvorschriften entgegenstehen.
- ² Das Bussen Höchstmass beträgt 5000 Franken für Reglemente und 2000 Franken für Verordnungen.

2. Zuständigkei

- Art. 59** ¹Die Bussen werden von den in den Erlassen zu bezeichnenden Gemeindeorganen ausgesprochen.

- ² Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter.

3. Strafverfahren **Art. 60** ¹Die urteilende Behörde orientiert die Gemeinde über den Ausgang des Strafverfahrens.
² Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

5. Aufgaben

- Grundsatz **Art. 61** ¹Die Gemeinden erfüllen die ihnen übertragenen und die selbstgewählten Aufgaben.

- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Organisationen erfüllt werden.

- Grundlage **Art. 62** Die Gemeinden übernehmen selbstgewählte Aufgaben durch einen Erlass oder einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

- Überprüfung
der Aufgaben-
erfüllung **Art. 63** Die Gemeinden überprüfen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung laufend.

- Träger
der Aufgaben **Art. 64** ¹Die Gemeinden können unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Aufgaben
^a selbst erfüllen,
^b einem Gemeindeunternehmen (Anstalt) zuweisen oder
^c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen.
² Die Aufgaben können durch Erlass, Verfügung oder Vertrag zugewiesen oder übertragen werden.

- Gemeinde-
unternehmen
1. Ausgestaltung **Art. 65** ¹Die Gemeinden können geeignete Verwaltungszweige als Gemeindeunternehmen (Anstalten) organisatorisch verselbständigen und sie mit eigener Rechtspersönlichkeit ausstatten.
² Die Gemeinden beaufsichtigen die Unternehmen.

2. Rechtliche
Grundlagen **Art. 66** ¹Gemeindeunternehmen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.
² Das Reglement legt fest
^a Art und Umfang der zu erbringenden Leistung,
^b die Grundzüge der Organisation,
^c die betriebswirtschaftlichen Führungsgrundsätze und
^d die Finanzierungsgrundsätze.

- ³ Das Reglement bestimmt, inwieweit die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterstehen.

Beteiligung an
privatrechtlichen
Institutionen

Art. 67 Die Gemeinden können sich an privatrechtlichen Institutionen beteiligen.

Erfüllung
durch Dritte

Art. 68 ¹Die Gemeinden ordnen die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte in einem Reglement.

- ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
 - b eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Aufsicht und
Information

Art. 69 ¹Die Gemeinden beaufsichtigen Dritte, soweit diese für die Gemeinden eine Aufgabe erfüllen.

- ² Die Gemeinden sorgen im Rahmen der übertragenen Aufgaben für eine angemessene Information und Finanzplanung durch die Dritten.

Grundsatz

Art. 70 ¹Die Gemeinde sorgt für

- a die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder,
- b den Schutz vor Misswirtschaft und
- c ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen.

- ² Sie setzt die für ihre Verhältnisse angemessenen Führungsinstrumente ein.

- ³ Der Regierungsrat kann dazu Mindestvorschriften erlassen.

Verantwortlich-
keit

Art. 71 Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

Rechnungs-
prüfung

Art. 72 ¹Die Rechnungsprüfung wird von verwaltungsunabhängigen Revisorinnen oder Revisoren durchgeführt, die zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt sind.

- ² Der Regierungsrat umschreibt die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung.

- ³ Die mit der Rechnungsprüfung befassten Personen sind der Gemeinde für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Finanzausbal-
glichgewicht

Art. 73 ¹Der Voranschlag ist so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist.

² Ein Aufwandüberschuss kann budgetiert werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist oder wenn Aussicht auf Deckung gemäss Artikel 74 besteht.

³ Der Regierungsrat erlässt Mindestvorschriften über die Abschreibungen.

Bilanzfehlbetrag

Art. 74 ¹Der Bilanzfehlbetrag muss innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgeschrieben sein.

² Der Bilanzfehlbetrag darf einen Drittels des ordentlichen Jahressteuerertrages nicht übersteigen.

³ Budgetiert die Gemeinde einen Aufwandüberschuss, der nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann, weist der Gemeinderat im Finanzplan aus, wie der Fehlbetrag auszugleichen ist. Der Finanzplan ist dem für die Beschlussfassung über den Voranschlag zuständigen Organ und der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

Sanierungsmaßnahmen

Art. 75 ¹Weist die Gemeinde seit drei Jahren einen Bilanzfehlbetrag aus, erarbeitet sie vor dem Beschluss über den nächsten Voranschlag einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen.

² Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen legt die Abschreibung des Bilanzfehlbetrages innerhalb der Frist gemäss Artikel 74 Absatz 1 fest. Er ist der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

Massnahmen des Regierungsrates

Art. 76 ¹Der Regierungsrat legt den Voranschlag und die Steueranlage der Gemeinde fest, wenn

- a der Bilanzfehlbetrag gemäss Voranschlag das Mass von Artikel 74 Absatz 2 übersteigt,
- b die Gemeinde keinen oder einen ungenügenden Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 75 vorlegt oder
- c die Gemeinde einen Beschluss über den Voranschlag oder die Steueranlage fasst, der dem nachgeführten Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen widerspricht.

² Der Regierungsrat legt im Rahmen von Absatz 1 den Voranschlag so fest, dass er ausgeglichen ist und der Bilanzfehlbetrag gemäss Artikel 74 Absatz 1 abgeschrieben wird. Er kann dazu die Einnahmen der Gemeinde erhöhen oder deren Ausgaben kürzen, soweit sich die Gemeinde nicht gegenüber Dritten verbindlich verpflichtet hat.

Gemeinden ohne Voranschlag

Art. 77 ¹Der Regierungsrat beschliesst den Voranschlag und legt unter Berücksichtigung von Artikel 74 die Steueranlage fest, wenn das zuständige Gemeindeorgan den Voranschlag bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres nicht beschlossen hat.

Besondere
Befugnisse
der kantonalen
Fachstelle

² Der Gemeinderat informiert die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter sowie die zuständige kantonale Stelle über das weitere Vorgehen, wenn das zuständige Organ den Voranschlag bis Ende des Vorjahres nicht beschlossen hat.

Genehmigung
der Jahres-
rechnung

Art. 78 ¹Die zuständige kantonale Stelle berät und beaufsichtigt die Gemeinden im Bereich des Finanzhaushaltes.

² Sie erlässt verbindliche Weisungen über

- a Rechnungsmodelle,
- b die Konsolidierung,
- c die Revision und
- d die aufsichtsrechtliche Genehmigung (Passation).

³ Sie bewilligt

- a Ausnahmen vom Mindestabschreibungssatz,
- b Zweckänderungen von Zuwendungen Dritter und
- c weitere Abweichungen von den Vorschriften über den Finanzhaushalt, soweit die Abweichungen durch neue Formen der Verwaltungsführung begründet sind.

Pflichten der
Mitglieder
der Organe und
des Personals

Disziplinarische
Verantwortlich-
keit
1. Massnahmen
der Gemeinde

Art. 79 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist zuständig für die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Jahresrechnungen der Gemeinden (Passation).

7. Verantwortlichkeiten

Art. 80 Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben die Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Art. 81 ¹Die Gemeinden können ihre Organe sowie das übrige Personal der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellen.

² Enthält das Disziplinarrecht der Gemeinde keine Zuständigkeitsvorschriften, gilt folgendes:

- a Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.
- b Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für Mitglieder von Gemeindeorganen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

³ Enthält das Disziplinarrecht der Gemeinde keine Vorschriften, können folgende Sanktionen verhängt werden:

- a Verweis,
- b Busse bis 5000 Franken oder
- c Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁴ Lassen schwere oder wiederholte Amtspflichtverletzungen die weitere Ausübung eines Amtes als unzumutbar erscheinen, kann die Dis-

ziplinarbehörde beim Verwaltungsgericht die Abberufung der Person verlangen.

⁵ Besondere kantonale Disziplinarvorschriften bleiben vorbehalten.

2. Massnahmen
des Kantons

Art. 82 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter leitet ein Disziplinarverfahren ein, wenn die ordnungsgemässse Verwaltung der Gemeinde durch grobe Amtspflichtverletzungen gestört oder ernstlich gefährdet erscheint und das übergeordnete Gemeindeorgan nicht wirksam einschreitet.

² Der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter stehen die Befugnisse gemäss Artikel 81 Absatz 3 und 4 zu.

3. Verfahren

Art. 83 ¹Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern. Im übrigen ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

² Während eines Abberufungsverfahrens ist die betroffene Person in ihrem Amt eingestellt.

³ Das der betroffenen Person übergeordnete Gemeindeorgan kann die Auszahlung der Besoldung vorläufig ganz oder teilweise einstellen lassen. Der zurückbehaltene Betrag wird nachbezahlt, wenn die Klage auf Abberufung abgewiesen wird.

Vermögens-
rechtliche
Verantwortlich-
keit

Art. 84 Die Gemeinden haften sinngemäss nach den für den Kanton geltenden Bestimmungen.

Grundsatz

Art. 85 Die Gemeinden unterstehen der kantonalen Aufsicht.

Pflichten der
Gemeinde

Art. 86 ¹Werden in einer Gemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt, so klärt das zuständige Gemeindeorgan die Angelegenheit ab und veranlasst die notwendigen Massnahmen.

² Die Gemeinden können zu diesem Zweck amtliche Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen.

Kantonale
Aufsicht
1. Zuständige
kantonale Stelle

Art. 87 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter nimmt die kantonale Aufsicht über die Gemeinden wahr, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen damit beauftragen.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann die kantonalen Fachstellen für die Aufsichtstätigkeit beziehen.

2. Aufsichtsrechtliche Untersuchung

Art. 88 ¹ Die zuständige kantonale Stelle eröffnet auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen eine Untersuchung, wenn

- a der Verdacht besteht, dass die ordnungsgemäße Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird und
- b die Gemeinde die Angelegenheit nicht gemäss Artikel 86 selber ordnet.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

3. Massnahmen

Art. 89 ¹ Die zuständige kantonale Stelle kann

- a vorsorgliche Massnahmen treffen,
- b der Gemeinde Weisungen zur Behebung rechtswidriger Zustände erteilen,
- c widerrechtliche Beschlüsse oder Verfügungen von Gemeindeorganen aufheben,
- d anstelle säumiger Gemeindeorgane unerlässliche Anordnungen treffen.

² Sie kann dem Regierungsrat die Aufhebung widerrechtlicher Erlasse, weitergehende Massnahmen oder die Einsetzung einer besonderen Verwaltung beantragen.

4. Massnahmen des Regierungsrates

Art. 90 Der Regierungsrat kann auf Antrag der zuständigen kantonalen Stelle oder von Amtes wegen

- a widerrechtliche Erlasse der Gemeinde aufheben,
- b für die Gemeinde eine besondere Verwaltung einsetzen, sofern die ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinde nicht anders gewährleistet werden kann,
- c weitere notwendige Massnahmen treffen.

5. Kosten

Art. 91 ¹ Werden durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung rechtswidrige Zustände festgestellt, hat in der Regel die Gemeinde die Kosten der Untersuchung und allfälliger Massnahmen zu tragen.

² Ist die Rechtswidrigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig durch Organe der Gemeinde oder das Gemeindepersonal begangen worden, kann die Gemeinde ihnen die Kosten ganz oder teilweise auferlegen.

Verwaltungsbeschwerde

Art. 92 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

**Gemeindebeschwerde
1. Anfechtungsobjekt**

Art. 93 ¹ Gemeindebeschwerde kann geführt werden gegen

- a Erlasse der Gemeinden,

- b Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane in Wahl- und Abstimmungssachen und
 - c weitere Beschlüsse der Gemeindeorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.
- ² Die Gemeindebeschwerde ist erst zulässig, wenn das in der Sache endgültig zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat.

2. Zuständigkeit

Art. 94 Über Gemeindebeschwerden urteilt in erster Instanz die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 3.

3. Beschwerde-
befugnis

Art. 95 ¹Zur Gemeindebeschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen, die allgemeine Interessen der Gemeinde berühren, sowie in Wahl- und Abstimmungssachen kann jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person Gemeindebeschwerde führen.

³ Gemeindebeschwerde führen kann ausserdem jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz dazu ermächtigt ist.

4. Beschwerde-
gründe

Art. 96 Mit Gemeindebeschwerde können unter Vorbehalt besonderer Vorschriften gerügt werden

- a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes und
- b andere Rechtsverletzungen.

5. Beschwerde-
frist

Art. 97 ¹Beschwerde in Wahlangelegenheiten ist innert zehn Tagen zu erheben.

² Beschwerde in übrigen Angelegenheiten ist innert 30 Tagen zu erheben.

³ Die Frist beginnt für Beschlüsse und Wahlen der Stimmberchtigten am Tag nach der Gemeindeversammlung oder des Urnenganges zu laufen, für alle übrigen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen mit ihrer Eröffnung oder Veröffentlichung.

6. Rügepflicht

Art. 98 ¹Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane ist sofort zu beanstanden.

² Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht hat zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.

³ Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

7. Oberinstanz-
licher Entscheid
a Zuständigkeit

b Beschwerde-
befugnis

c Frist

Beschwerde
gegen
aufsichts-
rechtliche
Anordnungen

Vertretung
der Gemeinde

Gemeindeinterne
Rechtsmittel

Parteikosten

Ergänzende
Vorschriften

Schiedsgerichte

Art. 99 Zweite Instanz im Gemeindebeschwerdeverfahren ist der Regierungsrat, soweit nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege das Verwaltungsgericht zuständig ist.

Art. 100 ¹Zur Beschwerde befugt ist

- a die Gemeinde,
 - b wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat und
 - c jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz dazu ermächtigt ist.
- ² Hat die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter eine Wahl oder einen Beschluss der Stimmberchtigten aufgehoben oder abgeändert, so ist ausserdem jede in der Gemeinde stimmberchtigte Person zur Anfechtung befugt, auch wenn sie am erinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen hat.

Art. 101 In Wahlsachen beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage, in anderen Angelegenheiten 30 Tage seit der Eröffnung des Entscheides der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstathalters.

Art. 102 Gegen Verfügungen der zuständigen kantonalen Stelle in Aufsichtsverfahren kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 103 Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss oder eine Wahl der Stimmberchtigten oder des Gemeindepalamentes, obliegt die Vertretung der Gemeinde im Beschwerdeverfahren dem Gemeinderat, sofern das Parlament seine Vertretung für Beschwerden gegen seine Beschlüsse oder Wahlen nicht anders beschliesst.

Art. 104 Soweit das Organisationsreglement nichts anderes bestimmt, beschliesst das zuständige Gemeindeorgan gemeindeintern endgültig.

Art. 105 Im Gemeindebeschwerdeverfahren hat die Gemeinde in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

Art. 106 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 107 Die Gemeinden können unter sich Schiedsgerichte einsetzen für Streitigkeiten über Angelegenheiten, in denen sie als gleichberchtigte Körperschaften auftreten.

II. Besondere Bestimmungen

1. Einwohnergemeinden

Begriff **Art. 108** Die Einwohnergemeinden umfassen das überlieferte oder durch Beschluss des Grossen Rates zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

Namen und Wappen **Art. 109** ¹Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen und Wappen.

² Namen und Wappen können mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden.

Aufgaben **Art. 110** Den Einwohnergemeinden obliegen alle Gemeindeaufgaben, die nicht aufgrund besonderer Vorschriften von einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft erfüllt werden.

Bürgerrecht **Art. 111** Das Gemeindebürgerrecht wird durch die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung geregelt.

2. Burgergemeinden und burgerliche Korporationen

Burgergemeinde
1. Begriff **Art. 112** ¹Die Burgergemeinden sind die als Gemeinden organisierten Burgerschaften. Sie setzen sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein.

² Den Burgergemeinden stehen zu
^a die Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Form des Burgerrechts,
^b die Erfüllung ihrer weiteren angestammten Aufgaben,
^c die Verwaltung ihres Vermögens und
^d die Besorgung von Aufgaben, die ihr durch besondere Vorschriften übertragen werden.

³ Sie können weitere Aufgaben übernehmen, solange diese nicht von den Einwohnergemeinden oder von Unterabteilungen erfüllt werden.

2. Stimmrecht **Art. 113** ¹Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle dort wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Burgerinnen und Burger.

² Das Organisationsreglement der Burgergemeinde kann das Stimmrecht auch den Burgerinnen und Burgern einräumen, die auswärts wohnen.

3. Vermögen **Art. 114** ¹Die Burgergemeinden beachten bei der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens und dessen Erträge die Bedürfnisse der Einwohnergemeinden.

² Sie sind berechtigt, ihr Vermögen unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke ganz oder teilweise der Einwohnergemeinde abzutreten oder seinen Ertrag zu öffentlichen Zwecken, namentlich zugunsten der Einwohnergemeinde, zu verwenden. Geschieht dies nicht, so wird der Vermögensertrag nach seiner in den Reglementen umschriebenen Bestimmung verwendet.

4. Übertragung
der Verwaltung
an die
Einwohner-
gemeinde

Art. 115 ¹Die Burgergemeinden können in ihrem Reglement die Be- sorgung ihrer Aufgaben der Einwohnergemeinde ganz oder teilweise übertragen, wenn diese zustimmt.

² Die Übertragung und die Zustimmung der Einwohnergemeinde können jederzeit widerrufen werden.

5. Vertretung
nicht
organisierter
Burgerschaften

Art. 116 ¹Wo keine Burgergemeinde besteht, vertritt der Einwohnergemeinderat die Burgerschaft.

² Er besorgt die Verwaltung allfälligen Burervermögens, das keiner burgerlichen Körperschaft gehört.

³ Seine Beschlüsse über die Verwendung des Burervermögens bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Deren Verfügung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, welche letztinstanzlich entscheidet.

Bürgerliche
Korporationen

Art. 117 Als burgerliche Korporationen werden die burgerlichen Gesellschaften oder Zünfte der Burgergemeinde Bern und die burgerlichen Nutzungskörperschaften anerkannt.

Begriff

Art. 118 ¹Die gemischten Gemeinden sind Vereinigungen der Einwohnergemeinden mit einer oder mehreren am Ort bestehenden Burgergemeinden.

² Neugründungen sind unzulässig.

Rechtliche
Stellung

Art. 119 ¹Die gemischten Gemeinden treten an die Stelle der Einwohner- und der Burgergemeinde.

² Sie unterstehen denselben Vorschriften wie die Einwohnergemeinden, erfüllen die gleichen Aufgaben und besorgen zusätzlich die bestimmungsgemäße Verwaltung des burgerlichen Vermögens.

Vermögen

Art. 120 ¹In gemischten Gemeinden, die nach dem 1. Januar 1918 entstanden sind, ist das gesamte Vermögen auf die gemischte Gemeinde übergegangen.

² Soweit das burgerliche Vermögen durch Stiftung, Ausscheidungsvertrag oder Reglement zu rein burgerlichen Zwecken bestimmt ist, darf es nicht ohne Zustimmung der Burgerversammlung zu andern Zwecken verwendet werden.

³ Ist das burgerliche Vermögen in bereits vor dem 1. Januar 1918 bestehenden gemischten Gemeinden nicht auf diese übergegangen, so bleibt es im Eigentum der Burgerschaft, solange diese nicht seine Übertragung an die gemischte Gemeinde beschliesst.

Burger-
versammlung
1. Zusammensetzung

2. Zuständigkeit

Art. 121 ¹Die Burgerversammlung der gemischten Gemeinde besteht aus den dort wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Burgerinnen und Burgern.

² Die Burgerversammlung wählt ihr Präsidium und Vizepräsidium aus ihrer Mitte.

Art. 122 ¹Die Burgerversammlung beschliesst über

- a die Aufnahme neuer nutzungsberechtigter Burgerinnen und Bürger aus den das Bürgerrecht der gemischten Gemeinde besitzenden Personen,
- b Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte am Vermögen der Burgerschaft und
- c Zustimmung zu Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates nach Artikel 120 Absatz 2.

² In Geschäften nach Absatz 1 Buchstabe b hat eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderates in der Burgerversammlung beratende Stimme.

4. Unterabteilungen

Begriff

Art. 123 ¹Unterabteilungen sind innerhalb einer Einwohnergemeinde oder einer gemischten Gemeinde bestehende öffentlichrechtliche Gebietskörperschaften.

² Sie sind im Organisationsreglement der Gesamtgemeinde als solche anerkannt und abgegrenzt.

³ Das Organisationsreglement überträgt den Unterabteilungen bestimmte dauernde Gemeindeaufgaben zur Erfüllung. Sie können weitere Aufgaben übernehmen, soweit die Gesamtgemeinden diese nicht selbst erfüllen.

Bildung

Art. 124 Die Bildung von Unterabteilungen bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Aufhebung

Art. 125 ¹Unterabteilungen können jederzeit durch übereinstimmende Beschlüsse der Gesamtgemeinde und der Unterabteilungen aufgehoben werden.

² Auf Antrag des Gemeinderates oder der Verwaltungsbehörde der Unterabteilung hebt der Regierungsrat sie auf, wenn für ihre Beibehaltung keine genügenden Gründe mehr bestehen oder sie ihre Aufgabe nicht richtig erfüllen. Die beteiligten Körperschaften sind vorher anzuhören.

5. Kirchengemeinden und Gesamtkirchgemeinden

Grundsatz

Art. 126 ¹Für die Kirchengemeinden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die Gesetzgebung über das Kirchenwesen abweichende Bestimmungen enthält.

² Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a ist auf Gesamtkirchgemeinden nicht anwendbar.

Stimmrecht

Art. 127 ¹Das Stimmrecht richtet sich nach den Ordnungen der Landeskirchen.

² Soweit die Landeskirchen das Stimmrecht in ihren Angelegenheiten nicht regeln, gelten für die Kirchengemeinden die Vorschriften dieses Gesetzes.

Gesamtkirchgemeinden

Art. 128 ¹Die Gesamtkirchgemeinden ordnen in ihrem Organisationsreglement

- a die Aufgaben,
- b den Beitritt und Austritt von Kirchengemeinden,
- c die Mitwirkungsrechte der einzelnen Kirchengemeinden,
- d die vermögensrechtlichen Folgen des Austritts.

² Die Übernahme von Aufgaben, welche die einzelnen Kirchengemeinden bisher selber erfüllt haben, erfordert deren Zustimmung.

³ Soweit die Gesamtkirchgemeinde keine andere Regelung vorsieht, kann eine Kirchengemeinde unter Beachtung einer Frist von mindestens sechs Jahren austreten, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gesamtkirchgemeinde nicht übermäßig erschwert wird.

⁴ Tritt eine Kirchengemeinde aus, hat sie keinen Anspruch auf das Finanzvermögen der Gesamtkirchgemeinde, sofern das Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde nichts anderes bestimmt.

Mittelbeschaffung, Haftung

Art. 129 ¹Für die Beschaffung der Mittel der Kirchengemeinden und Gesamtkirchgemeinden gelten die Bestimmungen der Kirchengesetzgebung.

² Für Schulden der Gesamtkirchgemeinde haftet sie allein.

³ Löst sich eine Gesamtkirchgemeinde auf, haften die betroffenen Kirchengemeinden für den Schuldenüberschuss.

6. Gemeindeverbände

Begriff	Art. 130 Gemeindeverbände sind aus zwei oder mehreren Gemeinden bestehende öffentlichrechtliche Körperschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer Gemeinde- oder Regionalaufgaben.
Rechtliche Stellung	<p>Art. 131 ¹Die Gemeindeverbände übernehmen im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben die Rechte und Pflichten der ihnen ange schlossenen Gemeinden.</p> <p>² Sie können für die übernommenen Aufgaben Gebühren oder Beiträge erheben.</p> <p>³ Sie dürfen keine Steuern erheben.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 132 ¹Über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder den Beitritt entscheiden die Stimmberechtigten, soweit das Organisationsreglement der Gemeinde nichts anderes vorsieht.</p> <p>² Über die Auflösung eines Gemeindeverbandes entscheiden abschliessend die betroffenen Gemeinden.</p>
Organisation	<p>Art. 133 ¹Notwendige Organe des Gemeindeverbandes sind eine leitende Behörde und die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder ein Verbandsparlament. Artikel 24 Absatz 3 ist nicht anwendbar.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden bestimmen, wie sie ihre Stimmkraft im Verbandsparlament ausüben; sie regeln die Stellvertretung.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden können ihre Vertreterinnen und Vertreter instruieren und ihnen verbindliche Weisungen erteilen.</p>
Organisationsreglement	<p>Art. 134 ¹Die Gemeindeverbände erlassen ein Organisationsreglement.</p> <p>² Das Organisationsreglement ordnet mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Aufgaben des Verbandes, <i>b</i> Beitritt, Austritt und Auflösung, <i>c</i> die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten oder des sie vertretenen Organs, <i>d</i> die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der angeschlos senen Gemeinden, <i>e</i> die Mittelbeschaffung und Kostenverteilung, <i>f</i> die Haftung nach dem Austritt und <i>g</i> die Information der Verbandsgemeinden.
Haftung bei Liquidation	Art. 135 Bei der Liquidation eines Gemeindeverbandes haften die Verbandsgemeinden für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Ver bandsschulden solidarisch.

7. Schwellenkorporationen

Art. 136 ¹Schwellenkorporationen, welche für die Gemeinden die Wasserbaupflicht ganz oder teilweise erfüllen, unterstehen diesem Gesetz, soweit nicht die Wasserbaugesetzgebung abweichende Vorschriften enthält.

² Die zuständige kantonale Stelle führt namentlich die Aufsicht über Organisation und Finanzverwaltung der Schwellenkorporationen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Finanzaushalts-
gleichgewicht

Art. 137 ¹Die Frist zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrages gemäss Artikel 74 beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Für Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits einen Bilanzfehlbetrag aufweisen, legt der Regierungsrat zusammen mit der betroffenen Gemeinde innerhalb eines Jahres einen verbindlichen Sanierungsplan fest.

Anpassung
von Gemeinde-
vorschriften

Art. 138 Die Gemeinden passen ihre Vorschriften innert fünf Jahren diesem Gesetz an.

Vorschriften
des
Regierungsrates

Art. 139 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

² Er erlässt namentlich Vorschriften über

- a die Bildung, Aufhebung und Gebietsveränderung von Gemeinden,
- b das Verfahren beim Minderheitenschutz,
- c den Finanzaushalt der Gemeinden,
- d die Gemeindeaufsicht und die Zusammenarbeit unter den Gemeinden,
- e die Veröffentlichung der Gemeindeerlasse,
- f das Verfahren der Busseneröffnung in den Gemeinden,
- g Zuständigkeiten und Besonderheiten von Gemeindeverbindungen, die aus Gemeinden mehrerer Kantone bestehen,
- h die Aufbewahrung wichtiger Akten.

Änderung
von Erlassen

Art. 140 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte

Art. 73 ¹Unverändert.

² Alle Stimmberechtigten sind verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständige Mitglieder eines Stimmausschusses zu amten.

³ Die Mitwirkung in einem Stimmausschuss kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- a die Bekleidung der Stelle einer ständigen Richterin oder eines ständigen Richters,
 - b die Bekleidung der Stelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes,
 - c das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
 - d Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.
- ⁴ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 96 ¹Unverändert

² Wer sich ohne Ablehnungsgrund weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wird mit Busse bis 500 Franken bestraft.

³ Unverändert

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992

Art. 45 Die Gemeinden ordnen das Schulwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Gemeindereglementen und bestimmen insbesondere die für die einzelnen Schulen zuständigen Schulkommissionen. Sie können die Schulreglemente der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion zur Vorprüfung unterbreiten.

3. Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft

Art. 8 ¹Unverändert.

² Sie prüft die Massnahmepläne unter Bezug der betroffenen Direktionen.

³ Unverändert

4. Gesetz vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum

Art. 1 ¹Unverändert

² Den Unterstellungsbeschluss fasst die Gemeindebehörde, die nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde zur Übernahme selbstgewählter Aufgaben zuständig ist.

³ Aufgehoben.

Art. 2 ¹Die Gemeinden können sich ganz oder nur für ein Teilgebiet dem Gesetz unterstellen, wenn im Verhältnis zur Nachfrage und zur

Zahl der Arbeitsplätze kein ausgewogenes Wohnungsangebot besteht.

² Die Unterstellung gilt für die Dauer von längstens fünf Jahren und kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

³ Die Gemeinde hebt die Unterstellung auf, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verbessert haben und die Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen als nicht mehr zweckmäßig erscheint.

Art. 3 Aufgehoben

5. Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 7 ¹Die Einwohnergemeinden errichten Zweigstellen der AKB.

² Mehrere Einwohnergemeinden können eine Zweigstelle gemeinsam führen.

³ Der Kanton übernimmt die Haftung für Schäden gemäss Artikel 70 AHVG, die vom Personal der Zweigstelle verschuldet werden.

⁴ Der Träger der Zweigstelle regelt deren Organisation; der Erlass ist der AKB zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Unverändert.

Art. 8 ¹Für die Besetzung und Führung der Zweigstelle ist der Träger verantwortlich.

² Unverändert.

6. Gesetz vom 16. November 1989 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK)

Art. 6 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Verwaltungskosten der AKB für die Durchführung dieses Gesetzes werden vom Kanton, diejenigen der Zweigstellen von den Gemeinden getragen.

7. Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen

Art. 9 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

8. Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen

Art. 19 ¹Die Gemeindebehörden erlassen nähere feuer-, bau- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften sowie Bestimmungen über die Vorführungszeiten.

² Unverändert.

9. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)

Art. 11 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 141 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973,
- b Gesetz vom 13. Dezember 1990 über den Finanzhaushalt der Gemeinden,
- c Gesetz vom 10. Oktober 1853 über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter,
- d Dekret vom 16. Februar 1977 über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden,
- e Dekret vom 12. September 1985 über den Minderheitenschutz,
- f Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Inkrafttreten

Art. 142 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. März 1998

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. August 1998

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gemeindegesetz (GG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1972 vom 2. September 1998:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1999

11.
März
1998

Gesetz über ausserordentliche Lagen (ALG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 37 der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** Das Gesetz regelt die Grundsätze für die Vorbereitung auf ausserordentliche Lagen, deren Bewältigung und die Zuständigkeiten.

Begriff **Art. 2** Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten erfordern.

2. Grundsätze

Zielsetzung **Art. 3** Die ausführenden Organe aller Stufen richten ihr Handeln in ausserordentlichen Lagen nach drei Zielen aus:
a Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen,
b Wahrung der Handlungsfreiheit,
c Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

Aufgaben **Art. 4** In ausserordentlichen Lagen sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
a Schutz, Rettung und Hilfeleistung,
b Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten,
c Aufnahme und Betreuung von schutzsuchenden Personen,
d Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit,
e Information der Behörden und der Bevölkerung,
f Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
g Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern,
h Offenhaltung von Verkehrswegen und Betrieb von Kommunikationsmitteln,
i Gewährleistung der Entsorgung,
k Gewährleistung des Bildungswesens,
l Verhinderung von Folgeschäden.

Subsidiarität	Art. 5 In ausserordentlichen Lagen greifen die zuständigen Organe des Amtsbezirks bzw. des Kantons erst dann ein, wenn die betroffene Gemeinde bzw. der Amtsbezirk dazu nicht mehr in der Lage ist oder um Hilfe ersucht.
Kantonale Zuständigkeit	Art. 6 Vorbehältlich anderslautender bundesrechtlicher Vorschriften ist der Kanton insbesondere für folgende Fälle zuständig: a Migration, b Epidemien, c Gefährdung durch Radioaktivität, d Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, e besondere Risiken.
Handlungsfähigkeit der Behörden	Art. 7 Die Behörden stellen ihre Handlungsfähigkeit möglichst unter Wahrung der ordentlichen Strukturen sicher. Sie sorgen für eine angemessene Bereitschaft.
Überörtliche Hilfe	Art. 8 ¹ Die von einer ausserordentlichen Lage betroffene Gemeinde kann überörtliche Hilfe anfordern. ² Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur überörtlichen Hilfe verpflichtet.
Interkantonale und grenzüberschreitende Hilfe	Art. 9 ¹ Interkantonale und grenzüberschreitende Hilfe kann insbesondere in folgenden Fällen angeboten und geleistet werden: a gestützt auf bundesrechtliche oder kantonale Vorschriften, b gemäss besonderen Verträgen, c gestützt auf konkrete Gesuche. ² Der Regierungsrat schliesst Vereinbarungen über die Kostentragung ab. ³ Spontanhilfe unter Gemeinden bleibt vorbehalten.
3. Vorbereitungsmassnahmen	
Planung	Art. 10 Die Behörden aller Stufen planen a vorsorgliche Massnahmen, b Sofortmassnahmen, c das Vorgehen für die Instandstellung, d Konzepte für die Informationsvermittlung.
Alarmierung	Art. 11 Die Gemeinden unterhalten eine ständig erreichbare Alarmempfangsstelle und stellen die Weiterleitung aller Alarmmeldungen sicher.
Rettungsorganisation	Art. 12 Die Rettungsorganisation umfasst folgende Partner: a die Polizei,

- b die Strassenunterhaltsdienste,
- c die Wehrdienste,
- d das öffentliche Gesundheitswesen,
- e den Zivilschutz,
- f vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen.

Verträge und Koordination

Art. 13 ¹Der Regierungsrat schliesst mit privaten Institutionen und Einzelpersonen die nötigen Verträge ab, welche sowohl die Leistungsaufträge als auch die finanziellen Verpflichtungen des Kantons regeln.

² Die Polizei- und Militärdirektion koordiniert die Vorbereitungsmassnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden.

Führungsorgane

Art. 14 ¹Auf Stufe Kanton, Amtsbezirk und Gemeinde sind einfache Führungsstrukturen zu schaffen, welche sich an möglichen Ereignissen orientieren und nach dem Baukastenprinzip aufgebaut sind.

² Auf allen Stufen sind vorsorglich entsprechende Führungsorgane zu bezeichnen.

³ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber ist Delegierte oder Delegierter des Regierungsrates für ausserordentliche Lagen.

⁴ Der Regierungsrat kann Sonderstäbe einsetzen.

⁵ Er regelt durch Verordnung Organisation, Zuständigkeiten, Ausbildung, Finanzierung und Versicherung der Führungsorgane des Kantons.

4. Zuständigkeiten

4.1 Kanton

Mittel

Art. 15 ¹Der Regierungsrat verfügt zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen insbesondere über die folgenden Mittel:

- a das Kantonale Führungsorgan,
- b die kantonale Verwaltung,
- c die kantonale Rettungsorganisation,
- d die kantonalen Formationen der Armee,
- e die von der Armee zugewiesenen Mittel,
- f vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen.

² Er kann Formationen der Wehrdienste anfordern, Formationen des Zivilschutzes aufbieten und einsetzen.

³ Er kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen weitere Mittel anfordern und einsetzen.

Kantonales
Führungsorgan
a Struktur

Art. 16 ¹Der Regierungsrat legt die Struktur des Kantonalen Führungsorgans und die Zuständigkeiten fest. Er erteilt die Grundaufträge.

² Er ernennt die Chefin oder den Chef des Kantonalen Führungsorgans sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

b Befugnis

Art. 17 ¹Die Chefin oder der Chef des Kantonalen Führungsorgans ist befugt, im Rahmen von Artikel 16 Absatz 1 Aufträge auf Stufe Kanton zu erteilen.

² Sie oder er kann die benötigten Spezialistinnen oder Spezialisten aus der kantonalen Verwaltung und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen aus den Amtsbezirken, aus den Gemeinden und bei Dritten anfordern und einsetzen.

Bezirksführungsorgane

Art. 18 ¹Der Regierungsrat ernennt die Bezirksführungsorgane.

² Er kann auf Antrag für benachbarte Amtsbezirke ein gemeinsames Bezirksführungsorgan bestimmen.

4.2 Amtsbezirk

Aufgaben

Art. 19 ¹Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erfüllen in ausserordentlichen Lagen Führungs- und Koordinationsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Sie überprüfen periodisch die Vorbereitungen der Gemeindeführungsorgane.

Mittel

Art. 20 ¹Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter verfügen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen insbesondere über folgenden Mittel:

- a das Bezirksführungsorgan,
- b die Bezirks- und Kreisverwaltung,
- c die Strasseninspektorate,
- d die vom Kanton zugewiesenen Mittel,
- e die zugewiesenen Mittel des Zivilschutzes.

² Sie bestimmen bei Bedarf die Gesamteinsatzleiterin oder den Gesamt Einsatzleiter vor Ort.

³ Sie können nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen weitere Mittel anfordern und einsetzen.

4.3 Gemeinden

Verantwortung

Art. 21 Die Gemeinde ist verantwortlich für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen im Gemeindegebiet.

Aufgaben

Art. 22 ¹Die Gemeinde ermittelt periodisch das vorhandene Gefahren- und Gefährdungspotential.

- ² Sie trifft die erforderlichen Präventionsmassnahmen aufgrund einer Risikobewertung und stellt geeignete Mittel zur Schadenbewältigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit.
- ³ Der Gemeinderat legt fest
- a die Notorganisation der Gemeinde,
 - b die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeführungsorgans sowie
 - c die zu treffenden Vorbereitungsmassnahmen.

Mittel	<p>Art. 23 ¹Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen insbesondere über die folgenden Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a das Gemeindeführungsorgan, b die gemeindeeigenen Pikettdienste, c die Gemeindeverwaltung, d die Gemeindepolizei, e die Wehrdienste, f die Zivilschutzorganisation (ZSO), g vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen. <p>² Er kann bei den zuständigen Stellen Spezialistinnen und Spezialisten anfordern und einsetzen.</p>
--------	---

Gemeinsames Führungsorgan	Art. 24 Benachbarte Gemeinden können ein gemeinsames Gemeindeführungsorgan bilden.
---------------------------	---

Überörtliche Führung	<p>Art. 25 ¹Die Führungs- und Koordinationsaufgaben werden bei gemeindeübergreifenden ausserordentlichen Lagen durch das Kantonale Führungsorgan oder durch das Bezirksführungsorgan übernommen.</p> <p>² Im Falle überörtlicher Hilfe übernimmt die betroffene Gemeinde die Führungs- und Koordinationsaufgaben.</p>
----------------------	--

5. Sachgebiete

5.1 Information

Zuständigkeiten	<p>Art. 26 ¹In ausserordentlichen Lagen sind für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a auf Kantonsebene der Regierungsrat, b auf Bezirksebene die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter, c auf Gemeindeebene der Gemeinderat. <p>² Die Staatskanzlei koordiniert die Information, insbesondere mit den Fachorganen des Bundes, den Nachbarkantonen und der Armee.</p> <p>³ Die Staatskanzlei berät den Regierungsrat und die zuständigen Organe bei der Vermittlung von Informationen an die Öffentlichkeit.</p>
-----------------	---

5.2 Polizei

Aufgaben

Art. 27 ¹Der Polizei obliegen erste Koordinationsaufgaben im Schadengebiet.

² Die Kantonspolizei

- a betreibt die kantonale Alarmierungsplattform und stellt für das ganze Kantonsgebiet den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen sicher;
- b empfängt rund um die Uhr Meldungen aller Art, trifft erste Führungsmassnahmen und ordnet die Alarmierung von Führungsorganen und Einsatzmitteln an;
- c sammelt die eingehenden Informationen und beschafft gezielt Nachrichten zuhanden des Kantonalen Führungsorgans;
- d gewährleistet über die öffentlichen Telekommunikationsnetze sowie über das kantonale Weitbereichs-Kommunikationsnetz die Verbindungen vom Kantonalem Führungsorgan zu den Direktionen und der Staatskanzlei, den Bezirksführungsorganen und den Gemeindeführungsorganen;
- e hält sich bereit, vorübergehend einzelne Verbindungen sicherzustellen und mobile Kommandoposten zu betreiben;
- f führt eine Übersicht über die verfügbaren personellen und materiellen Einsatz- und Führungsmittel des Kantons.

³ Abweichende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5.3 Wehrdienste

Art. 28 Die Wehrdienste erfüllen ihre Aufgaben in ausserordentlichen Lagen gemäss Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz.

5.4 Sanitätsdienst

Mittel

Art. 29 ¹Der Regierungsrat bezeichnet als Bestandteil des Kantonalen Führungsorgans ein sanitätsdienstliches Führungs- und Koordinationsorgan. Dieses ist verantwortlich für die Vorbereitung und den Einsatz der sanitätsdienstlichen Mittel im Rahmen der Rettungskette.

² Der Kanton sorgt für den Betrieb der Sanitätsnotrufzentrale und regelt vertraglich die Einzelheiten.

Bewilligung

Art. 30 Die Rettungs- und Ambulanzdienste bedürfen einer kantonalen Bewilligung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

5.5 Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)

Begriffe

Art. 31 ¹Unter Koordiniertem Sanitätsdienst ist die Erweiterung des öffentlichen Gesundheitswesens durch koordinierten Einsatz von Mitteln der Armee, des Zivilschutzes und privater Organisationen zur

bestmöglichen Versorgung der Patientinnen und Patienten zu verstehen.

² Patientinnen und Patienten sind Personen, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung Behandlung oder Pflege benötigen.

Zuständigkeit

Art. 32 ¹Der Regierungsrat ist ermächtigt,

- a die freie Arzt- und Spitalwahl einzuschränken oder aufzuheben;
- b die Spitäler zur Aufnahme der ihnen zugewiesenen Patientinnen und Patienten zu verpflichten;
- c das berufstätige Medizinal-, Pflege- und Fachpersonal am Arbeitsplatz oder in einer dem Wohnsitz nahegelegenen sanitätsdienstlichen Einrichtung zum Dienst zu verpflichten.

² Er legt die sanitätsdienstlichen Räume fest.

³ Er bestimmt Anzahl, Standort, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen.

5.6 Zivilschutz

Gemeinden

Art. 33 ¹Die Gemeinde ist die Hauptträgerin des Zivilschutzes, einschliesslich des Kulturgüterschutzes.

² Mehrere Gemeinden können ihre Zivilschutzorganisationen ganz oder teilweise zusammenlegen.

Kompetenzzentren

Art. 34 ¹Die Gemeinden betreiben regionale Kompetenzzentren (RKZ) für die Ausbildung im Zivilschutz.

² Der Kanton bildet die Funktionsträger gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 17.Juni 1994 über den Zivilschutz (ZSG) in den regionalen Kompetenzzentren aus.

³ Die regionalen Kompetenzzentren stellen im Auftrag des Kantons die Infrastruktur sowie Spezialistinnen oder Spezialisten zur überörtlichen Hilfe in ausserordentlichen Lagen zur Verfügung.

Regierungsrat

Art. 35 Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug aller dem Kanton übertragenen Aufgaben des Zivilschutzes und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a Er legt gestützt auf die bundesrechtlichen Vorschriften die Rahmenbedingungen für den Betrieb der regionalen Kompetenzzentren fest und bestimmt die Vertretung des Kantons in den Verwaltungsorganen der Trägerschaften;

b er stellt die Zusammenarbeit unter den für die einzelnen Bereiche des Zivilschutzes und des Kulturgüterschutzes zuständigen Direktionen sicher;

- c er bietet den Zivilschutz für Einsätze in ausserordentlichen Lagen auf.

Polizei- und
Militärdirektion

Art. 36 Die Polizei- und Militärdirektion

- a bezeichnet die kantonale Fachstelle für Zivilschutz und Kulturgüterschutz;
- b legt die Grundsätze über die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzorganisationen fest;
- c bestimmt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vorsorglich die Mittel des Zivilschutzes für Einsätze in ausserordentlichen Lagen;
- d erlässt Weisungen über die Steuerung des Schutzraumbaus.

5.7 Betreuung

Aufgaben und
Zuständigkeiten

Art. 37 ¹Kanton und Gemeinden stellen Einrichtungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von schutzsuchenden Personen zur Verfügung.

² Der Regierungsrat ist zuständig für

- a die Auslösung stufengerechter Vorbereitungsmassnahmen,
- b die Standortwahl und den Betrieb von kantonalen Betreuungszentren,
- c die Verteilung von schutzsuchenden Personen auf die Gemeinden.

³ Er kann Gemeinden verpflichten, schutzsuchende Personen kurzfristig unterzubringen, zu verpflegen und zu betreuen.

⁴ Für die Verpflegung und Betreuung schutzsuchender Personen können Kanton und Gemeinden die Dienste von Hilfswerken, kirchlichen Organisationen oder freiwilligen Helferinnen und Helfern in Anspruch nehmen.

5.8 Truppen

Art. 38 Der Regierungsrat kann im Rahmen der Vorschriften des Bundes über den Assistenzdienst beim Bundesrat oder beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Truppen zur Hilfeleistung in ausserordentlichen Lagen anfordern.

5.9 Requisition

Befugnisse

Art. 39 ¹Die Behörden aller Stufen sind befugt, die erforderlichen Mittel (bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Tiere) durch Requisition zu beschaffen, wenn in einer ausserordentlichen Lage die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Artikel 4 der Verordnung des Bundesrates vom 9. Dezember 1996 über die Requisition.

- ² Eine Requisitionsverfügung ist definitiv und sofort vollstreckbar. Das Verfügungsrecht über die requirierten Mittel geht gegen Entschädigung an die Behörde über.
- ³ Die Befugnisse des Bundes bleiben vorbehalten.

Haftung und
Entschädigung

- Art. 40** ¹Die Haftung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Halterin oder des Halters übernimmt die requirierende Behörde.
- ² Für Gebrauch, Wertverminderung oder Verlust der requirierten Mittel wird eine angemessene Entschädigung gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Requisition entrichtet.

5.10 Wirtschaftliche Landesversorgung

Allgemeine
Aufgaben

- Art. 41** Kanton, Gemeinden und Organisationen der Wirtschaft erfüllen die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung und sorgen für die ständige Bereitschaft der benötigten Organe und Mittel.

Kanton

- Art. 42** ¹Die dem Kanton obliegenden Aufgaben werden von den in der Sache zuständigen Direktionen und den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern wahrgenommen.
- ² Die Volkswirtschaftsdirektion leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane.
- ³ Der Regierungsrat kann den zuständigen kantonalen Vollzugsorganisationen je nach Situation und solange erforderlich weiteres Personal aus der kantonalen Verwaltung samt Infrastruktur zuteilen.

Gemeinden

- Art. 43** Die Gemeinden bezeichnen eine zuständige Stelle und legen deren Organisation fest.

Betriebe und
Organisationen

- Art. 44** Betriebe und Organisationen der Wirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Amtsstellen über den Vollzug der vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit nach Massgabe des Bundesrechts Auskunft zu erteilen.

6. Infrastruktur

Bauten

- Art. 45** Erstellung, Erneuerung, Ausrüstung und Unterhalt der zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen und zum Schutz der Bevölkerung notwendigen Schutzbauten und Einrichtungen obliegen dem Kanton, den Gemeinden und den Gebäudeeigentümerinnen oder -eigentümern.

Einrichtungen
und Material

Art. 46 Der Kanton und die Gemeinden beschaffen und unterhalten zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen das benötigte Material sowie die erforderlichen Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen.

Systeme

Art. 47 ¹Wer ein Alarmierungs- oder Übermittlungssystem betreibt, ist verpflichtet,

- a Alarne und Meldungen jederzeit weiterzuleiten,
- b den Benutzerinnen oder Benutzern Grunddaten und Mutationen zu liefern.

² In ausserordentlichen Lagen dient das kantonale Weitbereichs-Kommunikationsnetz vor allem kantonalen Bedürfnissen.

³ Die Benutzerinnen oder Benutzer stellen das erforderliche Bedienungspersonal für die Kommunikationsnetze sicher und sorgen nach den Richtlinien der Polizei- und Militärdirektion für die fachliche Ausbildung.

Kommunikation
und Software

Art. 48 ¹Der Regierungsrat bestimmt, welche Kommunikationsnetze in ausserordentlichen Lagen im Kanton betrieben werden und welche Software eingesetzt wird.

² Er legt fest, welche Leistungen Anbieterinnen oder Anbieter von Kommunikationsmitteln und Software in ausserordentlichen Lagen zu erbringen haben.

³ Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann er das notwendige Personal zum Dienst verpflichten.

7. Finanzierung

Delegation
von Ausgaben-
befugnissen

Art. 49 ¹Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen in ausserordentlichen Lagen werden an den Regierungsrat übertragen.

² Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse weiterübertragen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Kostenaufteilung

Art. 50 ¹Der Kanton trägt die Kosten für Organisation und Ausbildung seiner Führungsorgane und diejenigen der Amtsbezirke. Im weiteren trägt er die Kosten der von ihm angeordneten Massnahmen im Rahmen ausserordentlicher Lagen.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für Organisation und Ausbildung ihrer Führungsorgane. Sie tragen ferner die ihnen verbleibenden Einsatzkosten.

³ Wird Spontanhilfe oder überörtliche Hilfe geleistet, hat die unterstützte Gemeinde die hilfeleistende Gemeinde auf Ersuchen hin angemessen zu entschädigen.

Finanzhilfe,
Soforthilfe

Art. 51 ¹Zur Finanzierung der den Gemeinden verbleibenden Einsatz- und Räumungskosten trifft der Regierungsrat eine versicherungstechnische Lösung.

² Die Gemeinden sind zu Beitragsleistungen verpflichtet.

³ Der Kanton trägt seine Einsatzkosten und kann Beiträge an die Instandstellung leisten.

Rückforderungs-
recht

Art. 52 Kanton und Gemeinden können die entstandenen Kosten für den Einsatz und die Instandstellung von der Verursacherin oder dem Verursacher einfordern, wenn die entsprechenden Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Koordinierter
Sanitätsdienst

Art. 53 ¹Der Kanton trägt die Kosten für Organisation, Ausbildung und Einsatz der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Koordinierten Sanitätsdienst.

² Der Regierungsrat regelt Versicherung und Entschädigung der gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c zu Dienstleistungen verpflichteten Personen.

Zivilschutz und
Kulturgüterschutz

Art. 54 ¹Die Gemeinden tragen die Kosten für alle Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde.

² Der Kanton trägt die Kosten für

- a die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen,
- b die Erstellung der Bereitstellungsanlagen der von ihm zur Nothilfe bestimmten Rettungsformationen,
- c die Ausbildung der Funktionsträger gemäss Artikel 39 ZSG,
- d die Erfüllung überörtlicher Aufgaben und Dienstleistungen,
- e den regionalen oder kantonalen Einsatz der Mittel des Zivilschutzes zur Nothilfe.

³ Der Kanton kann Beiträge zur Förderung bestimmter Massnahmen leisten für

- a die Erstellung von öffentlichen Schutzplätzen zur Schliessung von Lücken im Bevölkerungsschutz,
- b die Erstellung von Bereitstellungsanlagen der Rettungsformation mit Auftrag zur nachbarlichen Hilfeleistung,
- c die Erfassung, die Dokumentation und den Schutz der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.

Wirtschaftliche
Landes-
versorgung

Sicherstellung
der Regierungs-
tätigkeit

Haftung

Einsatzpflicht

Freiwilligkeit

Kommissionen

⁴ Der Regierungsrat regelt Beitragsbemessung, Kostenbeitrag und Finanzierungsverfahren durch Verordnung.

Art. 55 Die Gemeinden tragen die Kosten für die zuständige Stelle gemäss Artikel 43 und die Ausbildung der Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionäre der wirtschaftlichen Landesversorgung.

8. Besondere Bestimmungen

Art. 56 ¹Kann die ordentliche Wiederwahl des Regierungsrates nicht stattfinden, so wird die Amts dauer des bisherigen Kollegiums erstreckt.

² Besteht der Regierungsrat nur noch aus weniger als fünf Mitgliedern, so ergänzt er seinen Bestand aus den Reihen der verfügbaren Mitglieder des Grossen Rates auf fünf. Partei- und Regionszugehörigkeit der ausgefallenen Mitglieder sind dabei zu berücksichtigen.

Art. 57 ¹Der Kanton haftet nach den Bestimmungen des Personal gesetzes für den Schaden, den die Führungsorgane des Kantons in Ausübung ihrer Tätigkeit verursacht haben.

² Die Gemeinden haften für den Schaden, den ihre Führungsorgane widerrechtlich verursacht haben. Für den rechtmässig verursachten Schaden haften sie, wenn einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen.

Art. 58 ¹Das Personal von öffentlichen und privaten Körperschaf ten, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, kann nötigenfalls zu Hilfeleistungen in ausserordentlichen Lagen verpflichtet werden.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über die Arbeits dienstpflicht.

Art. 59 ¹Zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen können Freiwillige eingesetzt werden.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Versicherung und Entschädigung für die Ausbildung sowie den Einsatz von Freiwilligen, sofern dies nicht durch bestehende Rechtserlasse festgelegt ist.

³ Er regelt die Information und Ausbildung von nicht dienstpflichti gen Personen im Hinblick auf ausserordentliche Lagen.

Art. 60 Der Regierungsrat kann Fachkommissionen als Beratungs und Koordinationsorgane ernennen. Die Kommissionen müssen angemessen mit Frauen und Männern besetzt sein.

Klassifizierung

Art. 61 ¹Der Regierungsrat bestimmt die Dokumente, Geschäfte und Besprechungen, welche zu klassifizieren sind.

² Die Bestrafung wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 293 und 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 62 ¹Für Rechtsmittel gegen Verfügungen sowie für Klagen gegenüber Kanton und Gemeinden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

² Auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung entscheidet die erste Beschwerdeinstanz endgültig. Die Rechtsmittelfrist beträgt zehn Tage.

Strafbestimmungen

Art. 63 ¹Wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften und Verfügungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verstösst, wird mit Busse bis 50 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall mit Haft oder Busse bestraft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis 2000 Franken bestraft.

³ Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

9. Schlussbestimmungen

Anpassungen

Art. 64 Die Gemeinden haben ihre Organisation gemäss Artikel 22 Absatz 3 innert dreier Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen bzw. anzupassen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 65 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung von Erlassen

Art. 66 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern,
2. Dekret vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes,
3. Dekret vom 8. September 1992 über die Aufteilung der Kosten der Anlagen des Koordinierten Sanitätsdienstes,
4. Dekret vom 29. August 1985 über die Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Inkrafttreten

Art. 67 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. März 1998

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. August 1998

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über ausserordentliche Lagen (ALG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2048 vom 9. September 1998:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1999

11.
März
1998

Lotteriegesetz (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 wird wie folgt geändert:

Bewilligungs-
pflicht,
Bewilligungs-
behörden

Art. 3 ¹Unverändert.

² Unverändert.

³ Erster Satz unverändert. Zweiter Satz: «Artikel 23 bleibt vorbehalten.»

SEVA-Lotterien

Art. 5 Absatz 1: «56» wird ersetzt durch «54».

Art. 25 ¹Die SEVA und die Gesellschaft Schweizer Zahlenlotto haben dem Kanton jährlich eine Abgabe von 2,5 Prozent der Plansumme bzw. der im Kanton getätigten Umsätze zu leisten. Ist die Gewinnquote höher als 50 Prozent, beträgt die Abgabe fünf Prozent des Bruttospielertrages.

² Die Sport-Toto-Gesellschaft hat dem Kanton jährlich die in ihren Statuten vorgesehene Abgabe, mindestens jedoch zwei Prozent der im Kanton getätigten Umsätze, zu leisten. Ist die Gewinnquote höher als 50 Prozent, beträgt die Abgabe vier Prozent des Bruttospielertrages.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 29 Absatz 2: «27» wird ersetzt durch «25».

Geltungsbereich

Art. 33 «75» wird ersetzt durch «73».

Zusicherung
von Beiträgen

Art. 38 Absatz 3: «47» wird ersetzt durch «45».

Ergänzende
Bestimmungen

Art. 53 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Verwendung des Sportfonds, insbesondere über Voraussetzungen und

Umfang von Beiträgen; er kann diese Befugnis zur näheren Umschreibung der Erziehungsdirektion übertragen.

Betriebsmittel	Art. 70 Absatz 2: «82» wird ersetzt durch «80».
Haftung	Art. 72 Absatz 1: «58» wird ersetzt durch «56» und «82» durch «80».
Darlehen des Kantons	Art. 80 Absatz 1: «57» wird ersetzt durch «55».
Bisherige Genossen- schafter	Art. 81 «59» wird ersetzt durch «57».

11

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 11. März 1998

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Seiler

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. August 1998

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Lotteriegesetz (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2048 vom 9. September 1998: Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1999

12.
März
1998

**Gesetz
über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Erhebung und den Bezug der kantonalen Strassenverkehrssteuer sowie die Zuständigkeit für den Bezug der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.

II. Kantonale Strassenverkehrssteuer

Zweck

Art. 2 Der Reinertrag der Strassenverkehrssteuer dient folgenden Zwecken:

- a dem Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen,
- b der Erhaltung und dem Betrieb von Strassenverkehrsanlagen,
- c der Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
- d der Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen,
- e der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.

Steuersubjekt

Art. 3 ¹ Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bzw. die Inhaberin oder der Inhaber eines Kollektivfahrzeug- oder Tagesausweises.

² Von der Steuerpflicht sind ausgenommen

- a die Eidgenossenschaft; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Strassenfahrzeuge des Bundes für die ausserdienstliche Verwendung,
- b extritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Übereinkommen,
- c konzessionierte Transportunternehmungen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden,
- d Motorfahrzeughalterinnen und -halter für ein Motorfahrzeug je Haushalt, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind.

Steuerobjekt

- Art. 4** ¹Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden.
- ² Fahrräder und die den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge sind steuerfrei.

Bemessungsgrundlagen

- Art. 5** ¹Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht
- a bei leichten Motorwagen,
 - b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen,
 - c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern,
 - d bei Anhängern,
 - e bei Motorfahrzeugen mit elektrischem Batterieantrieb.
- ² Die Normalsteuer bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer.
- ³ Die Normalsteuer bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr.

Steuerperiode

- Art. 6** Als Steuerperiode für die Normalsteuer gilt das Kalenderjahr.

Normalsteuer für leichte Motorwagen

- Art. 7** ¹Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,36 Franken je Kilogramm.
- ² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.

Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

- Art. 8** ¹Für schwere Motorwagen und die andern in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Fahrzeuge beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,36 Franken je Kilogramm.
- ² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.
- ³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für
- a gewerbliche Motorkarren,
 - b gewerbliche Motoreinachser.
- ⁴ Ein Achtel der Normalsteuer wird erhoben für
- a landwirtschaftliche Motorfahrzeuge,
 - b Arbeitskarren,
 - c Arbeitsmaschinen.
- ⁵ Landwirtschaftliche Motoreinachser sind steuerfrei.

Normalsteuer für Kleinmotorräder und Motorräder

- Art. 9** ¹Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,36 Franken je Kilogramm.

² Die Hälfte der Steuer wird erhoben für Motorräder und Kleinmotorräder mit elektrischem Batterieantrieb.

Normalsteuer
für Anhänger

Art. 10 ¹Für Anhänger beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,18 Franken je Kilogramm.

² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.

³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für

- a Anhänger an Arbeitsmaschinen,
- b Arbeitsanhänger,
- c Schaustelleranhänger.

⁴ Landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.

Normalsteuer
für Fahrzeuge
mit elektrischem
Batterieantrieb

Art. 11 ¹Für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,18 Franken je Kilogramm.

² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.

Normalsteuer für
die Verwendung
eines Kollektiv-
fahrzeugauswei-
ses

Art. 12 Bei Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises mit Händlerschildern wird folgende Normalsteuer erhoben:

- a 1000 Franken für Motorwagen,
- b 250 Franken für alle übrigen Fahrzeugarten.

Steuer für
Tagesausweise

Art. 13 Bei Verwendung eines Tagesausweises wird eine Steuer von pauschal 30 Franken erhoben.

Steuer für
Fahrzeuge mit
Wechselschild

Art. 14 Für zwei oder mehrere unter demselben Wechselschild immatrikulierte Fahrzeuge ist die Steuer für das Fahrzeug mit der höchsten Normalsteuer zu entrichten.

Steuer für
Ersatzfahrzeuge

Art. 15 Nimmt die Halterin oder der Halter ein Ersatzfahrzeug im Sinne der eidgenössischen Vorschriften in Verkehr, so ist nur die für das ersetzte Fahrzeug veranlagte Steuer zu entrichten.

Steuer für
Fahrzeuge mit
auswechselbarer
Karosserie

Art. 16 Für Fahrzeuge mit auswechselbarer Karosserie gilt der Ansatz derjenigen Fahrzeugart, welche die höchste Jahressteuer ergibt.

Flottenrabatt

Art. 17 Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass Fahrzeughalterinnen und -haltern, die während einer Steuerperiode zwischen 50000 und 100000 Franken an kantonalen Strassenverkehrssteuern entrichten, zu Beginn der neuen Steuerperiode ein Rabatt von 5 bis 10 Prozent zurückerstattet wird. Übersteigt die jährlich entrichtete kantonale Strassenverkehrssteuer 100000 Franken, kann

der Regierungsrat für den darüber hinausgehenden Betrag einen Rabatt von 10 bis 20 Prozent festlegen.

III. Meldepflicht

Art. 18 ¹Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges hat die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde zu melden.

² Unterlässt die steuerpflichtige Person die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig, so wird eine Aufwandschädigung in Rechnung gestellt. Diese beträgt pro unterlassene Meldung 200 Franken.

³ Eine zusätzliche Veranlagung der Steuer entfällt, wenn das Fahrzeug weniger als 14 Tage in Verkehr gesetzt worden ist.

IV. Vollzug, Rechtspflege und Ausführungsbestimmungen

Zuständigkeit

Art. 19 ¹Die Polizei- und Militärdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.

² Die Polizei- und Militärdirektion kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstrassenabgabe mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.

Rechtsmittel

Art. 20 ¹Gegen Verfügungen in Anwendung dieses Gesetzes kann Einsprache erhoben werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Kantons und des Bundes über die Verwaltungsrechtspflege.

Ausführungs-bestimmungen und ergänzendes Recht

Art. 21 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsvorschriften.

² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend

- a Zahlungserleichterungen,
- b Abschreibung von Forderungen,
- c Steuererlass.

V. Schlussbestimmungen

Änderung eines Erlasses

Art. 22 Das Gesetz vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Neuer Titel: Kantonales Strassenverkehrsgesetz (KSVG).

III. Besteuerung der Strassenfahrzeuge
Aufgehoben.

Art. 9–11 Aufgehoben.

IV. Umweltschutzabgabe
Aufgehoben.

Art. 12 Aufgehoben.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 23 Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 24 Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. März 1998

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Seiler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. August 1998

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2049 vom 9. September 1998:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1999

Mitteilung

Gesetz

**über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank
(AGBEKBG)**

Korrektur:

BAG-Nr. 98-39: die richtige BSG-Nr. ist: 951.10 nicht 351.10.

**RRB Nr. 2110 vom 16. September 1998:
Rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1998**